



KOOPERATIONSKONZEPT :

Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zur Ausbeutung der Arbeitskraft

(Stand: 1. August 2015)

Inhaltsangabe

1.	Ausgangslage	Seite 2
2.	Ziele des Kooperationskonzeptes	Seite 2
3.	Sozialfonds	Seite 4
4.	Schutz, Beratung und Begleitung	Seite 4
5.	Gegenseitige Unterstützung	Seite 4
6.	Anlagen, Hinweise, Übersichten	Seite 6

1. Ausgangslage

Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ist ebenso wie Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft eine Straftat (§§ 232ff. Strafgesetzbuch - StGB), die gegen Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Artikel 1, 2, 3, 4 und 13) verstößt, physische und psychische Schäden bei den Opfern verursachen kann, massiv in das Selbstbestimmungsrecht eingreift und traumatische Auswirkungen haben kann. So reichen häufig geringste versteckte oder offene Drohungen aus, um das Opfer von Menschenhandel von einer Aussage gegen die Täterinnen und Täter zurückschrecken zu lassen.

Gerade der Aussagebereitschaft und letztlich dem Beweiswert einer unmittelbaren Zeugenaussage der betroffenen Opfer kommt jedoch im Strafverfahren bei Delikten des Menschenhandels ein ausgesprochen hoher Stellenwert zu.

2. Ziele des Kooperationskonzeptes

Das Kooperationskonzept soll dazu beitragen,

- einen adäquaten Schutz für die Opfer zu bieten und Gefahren für die Opfer abzuwehren,
- eine schnelle und effektive finanzielle Hilfe sicher zu stellen,
- ein effektives Bekämpfen von Straftaten zu ermöglichen,
- Rahmenbedingungen aufzuzeigen, um ein koordiniertes, strukturiertes und konsequentes Vorgehen aller beteiligten Stellen beim Bekämpfen des Menschenhandels zu ermöglichen,
- Netzwerke zwischen den Beteiligten zu stärken.

Zielgruppe des Kooperationskonzeptes

Mit Hilfe des Kooperationskonzeptes sollen die vorwiegend ausländischen Personen, die Opfer von Menschenhandel und anderen damit einhergehenden

Gewaltdelikten sind, soweit gestärkt werden, dass sie als Zeuginnen oder Zeugen in Strafverfahren aussagen können. Zur Zielgruppe gehören auch Personen, bei denen konkrete Anhaltspunkte dafür sprechen, dass sie Opfer von Menschenhandel geworden sind und Opfer von Menschenhandel, die die ihnen eingeräumte, mindestens 3-monatige Bedenkfrist, während der eine Abschiebung nicht erfolgen darf (§ 59 Abs. 7 S. 2 AufenthG), für sich in Anspruch nehmen (nachfolgend im Text zusammenfassend „Opfer von Menschenhandel“ oder „Opfer“).

Adressaten des Kooperationskonzeptes

Adressaten des Kooperationskonzeptes sind staatliche und nichtstaatliche Organisationen (mit zum Teil unterschiedlichen Zielsetzungen), die in Fällen des Menschenhandels tätig werden oder mit Opfern von Menschenhandel in Kontakt kommen. Diese verständigen sich darüber, zum Wohl der Opfer und einer wirksamen Strafverfolgung vertrauensvoll zusammen zu arbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen. Dabei ist gegenseitiges Verständnis für die Rollen und Aufgaben der beteiligten Stellen unabdingbar. In jedem Einzelfall sind die Interessen der Strafverfolgung und des Opferschutzes abzuwägen sowie die

Vorgaben des Aufenthaltsrechts und anderer Rechtsgrundlagen zu beachten.

Eine erfolgreiche Kooperation erfordert Wissen über die unterschiedlichen Zielsetzungen und Akzeptanz der beteiligten Stellen. Es bedarf schon aus rechtlichen Gründen einer klaren Trennung von Ermittlungen einerseits und Beratung und Betreuung andererseits, um einen möglichen Vorhalt einer auf die Aussagen Einfluss nehmenden Betreuung zu vermeiden. Die unterschiedlichen Aufgabengebiete und Verantwortlichkeiten müssen auch gegenüber den Betroffenen transparent sein. Darüber hinaus benennt das Kooperationskonzept die Aufgaben der beteiligten Stellen (Die Kooperationspartner des Konzeptes Opfer von Menschenhandel, deren Aufgaben und Zuständigkeiten im Einzelnen – siehe [Anlage 1](#)).

3. Sozialfonds

Um mittellose Opfer zu unterstützen, die häufig finanziell abhängig sind von den Personen, die sie ausbeuten, wurde der Sozialfonds „Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel“ errichtet.

Der Sozialfonds ist gegenüber den Hilfen im Rahmen der Anwendung des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes (Gesetz zur Harmonisierung des Schut-

zes gefährdeter Zeugen - ZSHG) **nachrangig**.

Der Sozialfonds dient insbesondere einer sofortigen, sicheren Unterbringung sowie der Gewährung des Unterhalts während der Zeit der Erstunterbringung. Ziel ist es, die Versorgung sowie die Begleitung von Opfern so lange sicherzustellen, bis die endgültige Kostenträgerschaft geklärt ist.

Wichtig:

Bei Minderjährigen und Heranwachsenden (18 bis 21 Jahre) ist in den Fällen eines Hilfebedarfs nach SGB VIII unmittelbar die Zuständigkeit des örtlich zuständigen Trägers der Jugendhilfe (Jugendamt) gegeben, der sofort tätig werden muss. Hilfen aus dem Sozialfonds werden nicht gewährt.

(Zum Verfahren zur Nutzung des Sozialfonds – siehe [Anlage 2](#))

4. Schutz, Beratung und Begleitung

Zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer von Menschenhandel arbeiten alle Beteiligten im Sinne der vereinbarten Verfahrensweise vertrauensvoll und mit dem unabdingbar notwendigen gegenseitigen Verständnis für die unterschied-

lichen Rollen und Aufgaben der beteiligten Stellen zusammen.

(Im Einzelnen – Siehe [Anlage 3](#).)

5. Gegenseitige Unterstützung

Die Polizei (Im Einzelnen siehe [Anlage 3](#)) berät bedarfsorientiert die Beratungs- und [Fachberatungsstellen](#) „Menschenhandel“ hinsichtlich möglicher Maßnahmen zum Schutz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Auf der Basis vertrauensvoller Zusammenarbeit erfolgt ein Austausch von Informationen zwischen Polizei und Beratungs- und [Fachberatungsstellen](#) „Menschenhandel“ über sicherheitsrelevante Entwicklungen für die betroffenen Personen, auch im Hinblick auf die individuelle Gefährdung im Herkunftsland, und über wichtige Erkenntnisse im Zusammenhang mit Menschenhandelsdelikten.

Beratungs- und [Fachberatungsstellen](#) „Menschenhandel“, Justiz-, Polizei- und erforderlichenfalls weitere beteiligte Behörden führen alle zwei Jahre ein Evaluierungsgespräch mit dem Ziel der Fortentwicklung der Zusammenarbeit und der Verbesserung der Anwendungspraxis des Kooperationskonzeptes. Das MIFKJF übernimmt dabei die Federführung. Darüber hinaus wird angestrebt

einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen den mit den Opfern von Menschenhandel Arbeitenden zu führen. Das MIFKJF übernimmt dabei die Federführung.

6. Anlagen, Hinweise, Übersichten

1. Kooperationspartner des Konzeptes Opfer von Menschenhandel
– Aufgaben und Zuständigkeiten
2. Verfahren zur Nutzung des Sozialfonds
 - a.) Formular „Kostenübernahmeerklärung für eine vorübergehende Unterbringung (längstens 4 Tage)
 - b.) Formular „Abtretungserklärung der/des Betroffenen - Übertragung im wohlverstandenen Interesse (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 Sozialgesetzbuch I (SGB I))“
3. Kooperation „Schutz, Beratung und Begleitung“ – Aufgabenteilung
4. Übersicht der Sozialleistungen für Opfer von Menschenhandel
 - a.) Formular „Antrag von Sozialleistungen“
 - b.) Liste der Sozialleistungsträger
5. Leitfaden für aufenthaltsrechtliche Fragen (Opfer von Menschenhandel)
6. Opfermerkblatt
7. Flyer der anwaltlichen Beratungsstelle
8. Adressen

Anlage 1

Kooperationspartner des Konzeptes Opfer von Menschenhandel – Aufgaben und Zuständigkeiten

Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Polizei)

Die Feststellung, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat vorliegen, obliegt der Staatsanwaltschaft. Über die Durchführung von Strafverfolgungsmaßnahmen entscheidet die Staatsanwaltschaft, bei Gefahr im Verzug die Polizei.

Liegen noch keine zureichenden Anhaltspunkte für eine Straftat vor, weil z.B. noch nicht von einem Eintritt ins Versuchsstadium des Tatbestands des Menschenhandels oder eines anderen Straftatbestands ausgegangen werden kann, trifft die Polizei in einem reinen Gefahrensachverhalt die erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen alleine.

Die Polizei prüft, ob die Person die Voraussetzungen zur Durchführung von Zeugenschutzmaßnahmen der Polizeipräsidien oder des Landeskriminalamtes (LKA) (im Sinne des Gesetzes zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen - Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz - ZSHG) erfüllt.

Im Rahmen der Zuständigkeit der Polizei wird eine ermittlungsführende Dienststelle¹ tätig und eine solche, die die im Einzelfall notwendigen Zeugenschutzmaßnahmen vornimmt.

Die Polizei gewährleistet die Strukturierung und Koordination notwendiger Schutzmaßnahmen außerhalb des Regelungsbereichs des ZSHG durch Zuweisung an die [Zeugenschutzdienststelle des LKA oder an die Zeugenschutzdienststelle eines Polizeipräsidiums](#).

Ob die Anwesenheit der betroffenen Person im Bundesgebiet sachgerecht erscheint, weil die Erforschung des Sachverhalts ohne deren Angaben erschwert wäre (§ 25

¹ Die ermittlungsführende Dienststelle des Polizeipräsidiums bindet das Sachgebiet „verdeckte Maßnahmen“ der Kriminaldirektion in den Sachverhalt ein, die Ermittlungsdezernate des LKA das dortige Zeugenschutzdezernat. Im Übrigen gelten die Regelungen der ergänzenden Richtlinie des LKA zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Zeugen vom 01. März 2012.

Abs. 4 a Satz 2 Nr. 1 oder § 60a Abs. 2 S. 2 AufenthG), entscheidet die zuständige Staatsanwaltschaft². Auch die Mitteilung der Widerrufsgründe nach § 52 Abs. 5 S. 1 und 2 AufenthG an die Ausländerbehörden obliegt der Staatsanwaltschaft³.

Beratungs- und [Fachberatungsstellen](#) „Menschenhandel“

In Rheinland-Pfalz gibt es Beratungsstellen, die - auch - von Menschenhandel Betroffene beraten und soweit sie dies nicht wahrnehmen können an eine Fachberatungsstelle „Menschenhandel“ ([Beratungsstellen mit dem Schwerpunkt Beratung von Opfern von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung](#)) weitervermitteln ([Anlage 8 j.](#)).

Die rheinland-pfälzischen [Fachberatungsstellen](#) „Menschenhandel“ bieten ein umfassendes und langfristiges Begleitungsangebot für Opfer in Fällen des Menschenhandels an. Dieses beinhaltet insbesondere Unterstützung bei der Unterbringung, Beratung und Zeuginnen- und Zeugenbegleitung sowie Integrations- und Reintegrationsmaßnahmen. Die Fachberatungsstellen „Menschenhandel“ benennen feste Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner, die auch für die Kooperation, Koordination und Fortbildung des Personals der ebenfalls unterbringenden Einrichtungen zuständig sind.

Kommunale Gebietskörperschaften - Ausländerbehörden

Die Ausländerbehörden klären den aufenthaltsrechtlichen Status der Opfer von Menschenhandel (Im Einzelnen siehe [Anlage 5](#)). Dabei berücksichtigen sie die besondere Schutzbedürftigkeit von Opfern des Menschenhandels.⁴

Kommunale Gebietskörperschaften - sonstige Aufgaben

Kommunale Gebietskörperschaften tragen in vielen Bereichen die Verantwortung für Überwachung und Beratung (Gesundheitsämter, Veterinärämter, Ordnungsämter, Jugendämter). Bedienstete dieser Behörden beraten und kontrollieren vor Ort.

² Mit Beginn des strafprozessualen Zwischenverfahrens ist auch das „Strafgericht“ zuständig.

³ Mit Beginn des strafprozessualen Zwischenverfahrens ist auch das „Strafgericht“ zuständig.

⁴ Im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)) sowie der Richtlinie 2011/36/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates.

Hierbei ist es möglich, dass sie Beobachtungen machen, die auf mögliche Fälle von Menschenhandel hindeuten oder sie um Auskunft oder Hilfe gebeten werden. In diesen Fällen obliegt ihnen im Rahmen des Kooperationskonzeptes Menschenhandel die Aufgabe, die Verdachtsfälle von Menschenhandel den Strafverfolgungsbehörden zu melden sowie Informationen oder gegebenenfalls Informationsmaterial zu Beratungsstellen an (potentiell) Betroffene weiterzugeben.

Kommunale Gebietskörperschaften sind auch **Träger der öffentlichen Jugendhilfe**. Sie prüfen in Fällen, in denen Kinder und Jugendliche Opfer von Menschenhandel geworden sind, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 27 ff. SGB VIII), wie vorläufige Maßnahmen für einen angemessenen Schutz der Minderjährigen (Die Staatsangehörigkeit oder der Aufenthaltsstatus spielen dabei keine Rolle.). Diese umfassen neben den ambulanten Leistungen der Erziehungsberatung und der sozialpädagogischen Familienhilfe auch stationäre Leistungen wie die Unterbringung bei einer Pflegefamilie oder in einer betreuten Wohnform.

Im Kontext des Menschenhandels spielt das sog. staatliche Wächteramt mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII eine besonders wichtige Rolle. Hiernach ist bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und ggf. geeignete Hilfen anzubieten, bzw. erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind in Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für sein Wohl besteht. Bittet das Kind oder der Jugendliche um die Inobhutnahme, so wird allein aufgrund der Nachfrage eine Gefährdung angenommen und - nach entsprechender Prüfung - eine Inobhutnahme durchgeführt.

Im Rahmen der Inobhutnahme erfolgen eine Situationsklärung und die Beratung über weitere Hilfen. Wenngleich im Regelfall auch die Personensorgeberechtigten in den weiteren Klärungsprozess einbezogen werden sollen, so kann dies aufgrund der besonderen Lage der von Menschenhandel betroffenen jungen Menschen im Einzelfall unterbleiben. Die Inobhutnahme ist erst dann beendet, wenn der minderjährige Mensch ohne Gefahr für das eigene Wohl den Personensorgeberechtigten übergeben werden kann oder eine dauerhafte Hilfperspektive erarbeitet und installiert worden ist.

Im Falle von jungen volljährigen Menschen ist die Gewährung von Leistungen im konkreten Einzelfall zu prüfen. Während die Kinder- und Jugendhilfe nach § 41 SGB VIII in der Regel davon ausgeht, dass eine Leistungsbeziehung schon vor Eintritt der

Volljährigkeit bestand, wird in Fällen von Menschenhandel die Tätigkeit der Jugendämter häufig erst dann erforderlich, wenn die Betroffenen bereits volljährig sind. Für die Jugendämter bedeutet dies, dass die jungen Menschen bisher nicht bekannt waren und zunächst Kenntnisse erlangt werden müssen, ob ein jugendhilferechtlicher Hilfebedarf besteht.

Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

Örtlich zuständiger Sozialleistungsträger

Der örtlich zuständige Sozialleistungsträger, in dessen Bereich das Opfer untergebracht wurde, gewährt analog § 43 SGB I (Vorleistung des zuerst angegangenen Trägers) bis zur Klärung der endgültigen Kostenträgerschaft den Betroffenen Leistungen nach dem AsylbLG, Sozialgesetzbücher - SGB III – Arbeitsförderung-, SGB XII – Sozialhilfe oder in eigener Finanzzuständigkeit nach SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende -.

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Demografie (MSAGD)

Zu den Aufgaben des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zählt u.a. die Fachaufsicht für die Gewerbeaufsichtsbehörden. Die Gewerbeaufsichtsbehörden als sogenannte Arbeitsschutzbehörden haben im Rahmen ihrer Tätigkeiten sicherzustellen, dass die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz nicht beeinträchtigt wird. Zu den Aufgabenfelder der Arbeitsschutzbehörden gehören insbesondere:

- Arbeitszeitschutz
- Gesundheitsschutz von Kindern, Jugendlichen und Müttern
- Beschaffenheit von Arbeitsstätten und Baustellen
- Technische Betriebssicherheit

Neben der "klassischen" Aufsicht und Kontrolle spielt auch die Information und Beratung der Betriebe, aber auch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über eine gesundheitsgerechte Gestaltung der Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe eine zunehmend wichtige Rolle. Arbeitsschutz dient im weitesten Sinne dem Schutz der Beschäftigten vor schädlichen physischen und psychischen Auswirkungen ihrer Berufstätigkeit in der heutigen Arbeitsumwelt.

Bei Ausübung ihrer Tätigkeiten können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht auf Opfer von Menschenhandel treffen. In diesen Fällen obliegt ihnen im Rahmen des Kooperationskonzeptes Menschenhandel die Aufgabe, die Verdachtsfälle von Menschenhandel den Strafverfolgungsbehörden zu melden sowie gegebenenfalls Informationsmaterial zu Beratungsstellen an (potentielle) Betroffene weiterzugeben.

Ministerium der Finanzen (FM)

Das Ministerium der Finanzen ist neben seiner Aufgabe als für den Haushalt des Landes verantwortliche oberste Dienstbehörde auch oberste Dienstbehörde der Steuerverwaltung. In Rheinland-Pfalz gibt es 25 Finanzämter, in denen die dort Bediensteten der Finanzbehörden im Zusammenhang mit Steuerprüfungen notwendige Erhebungen auch vor Ort in Haushalten und Betrieben oder Unternehmen vornehmen.

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten können Bedienstete der Finanzbehörden auf Opfer von Menschenhandel treffen. In diesen Fällen obliegt den Bediensteten der Finanzbehörden die Pflicht, bestimmte Verdachtsfälle auf Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 Abs. 3, 4 oder 5 StGB) oder zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§233 Abs. 3 StGB) den Strafverfolgungsbehörden zu melden. Das Steuergeheimnis steht einer solchen Anzeige nicht entgegen. An der Offenbarung besteht vielmehr ein zwingendes öffentliches Interesse im Sinne des § 30 Abs. 4 Nr. 5a Abgabenordnung. In Fällen, in denen Verhältnisse von Dritten im Sinne des § 30 Abgabenordnung nicht tangiert sind, sollen die Bediensteten der Finanzbehörden gegebenenfalls Informationsmaterial zu Beratungsstellen an von Menschenhandel potentiell Betroffene weitergeben.

Ministerium des Inneren, für Sport und Infrastruktur (ISIM)

Kriminalitätsbekämpfung, Opferschutz und Opferberatung sind wesentliche Aufgaben im Bereich der Inneren Sicherheit. Dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur obliegt unter anderem die Fachaufsicht für die kriminalpolizeiliche Aufgabenerfüllung der Polizeibehörden. Es trägt darüber hinaus die Verantwortung für die polizeiliche Opferbetreuung und polizeiliche Schutzmaßnahmen. Die rheinland-pfälzische Polizei hat seit 2006 eine Konzeption zur Intensivierung der Bekämpfung der Schleusungskriminalität und des Menschenhandels in Kraft gesetzt. Das Innen-

ministerium war darüber hinaus Mitinitiator des Kooperationskonzeptes „Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel“ und beteiligte sich an der Novelle der Konzeption.

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (MIFKJF)

Das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (MIFKJF) ist unter anderem zuständig für Migrantinnen und Migranten. Dazu gehören auch Menschen, die Opfer einer Straftat von Menschenhandel geworden sind. Diese Menschen wurden mit offenem oder subtilem Zwang zu einer Arbeit, auch Zwangsprostitution gebracht. Mit Handel im engeren Sinne hat dieses Phänomen selten etwas zu tun. Vielmehr sind es Menschen, deren Zwangslagen beispielsweise wegen fehlender Rechts- oder Sprachkenntnisse oder wegen fehlender oder unsicherer Aufenthaltstitel ausgenutzt oder die getäuscht werden, gegen die Gewalt angewendet, Pässe einbehalten oder auf andere Art Druck ausüben wird, um sie zu unangemessener Arbeit, auch sexuellen Handlungen bis zur Prostitution zu bringen. Ihnen muss Unterstützung und Hilfe geleistet werden.

Das für Migration und Integration zuständige Ministerium hat demgemäß die Federführung im Rahmen des Kooperationskonzeptes, beantragt die notwendigen Haushaltsmittel für den Sozialfonds und hat die Fach- und Rechtsaufsicht über die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bei der Bewirtschaftung des Sozialfonds.

Das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen ist darüber hinaus oberste Jugendhilfebehörde im Sinne des Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII). Seine Aufgabe ist es, Anregungen für die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz zu geben, diese zu fördern und auf den gleichmäßigen Ausbau der Angebote hinzuwirken. Die Jugendämter werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Dabei spielt das Landesjugendamt mit seiner Verwaltung und dem Landesjugendhilfeausschuss eine wichtige Rolle. Im Zusammenhang des Kooperationsgesetzes besteht die Aufgabe, die Jugendämter für die besonderen Bedürfnisse von Opfer von Menschenhandel zu sensibilisieren, sie zu informieren und die Zusammenarbeit der Jugendämter mit den im Bereich Menschenhandel tätigen Fachberatungs- und Beratungsstellen anzuregen.

Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (MJV)

Dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz als oberste Landesbehörde obliegt es, die organisatorischen, haushaltsmäßigen, personellen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes und anderen Landesjustizbehörden zu schaffen. Es führt außerdem die Dienstaufsicht u.a. über die Gerichte und Staatsanwaltschaften; über die Staatsanwaltschaften führt das Ministerium auch die Fachaufsicht. Aufgrund der Zuständigkeit im Bereich der Strafverfolgung und des Opferschutzes war das Justizministerium ebenso wie das Innenministerium und das Integrationsministerium Mitinitiator des Kooperationskonzeptes. Im Rahmen der Evaluation des Konzeptes nimmt das Ministerium eine koordinierende Rolle zwischen Justiz und den übrigen Kooperationspartnern ein.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF)

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland Pfalz trägt Verantwortung für den nachhaltigen Schutz des Menschen und seiner natürlichen Lebensgrundlagen. In diesen Zusammenhängen eingerichtete Behörden beraten und kontrollieren zum Teil auch vor Ort agrarwirtschaftliche Betriebe.

Bei Ausübung ihrer Tätigkeiten können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Opfer von Menschenhandel treffen. In diesen Fällen obliegt ihnen im Rahmen des Kooperationskonzeptes Menschenhandel die Aufgabe, die Verdachtsfälle von Menschenhandel den Strafverfolgungsbehörden zu melden sowie gegebenenfalls Informationsmaterial zu Beratungsstellen an (potentiell) Betroffene weiterzugeben.

Bund – Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) erfüllt für die Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen und Institutionen umfassende Dienstleistungsaufgaben für den Arbeits- und Ausbildungsmarkt. Zur Erfüllung dieser Dienstleistungsaufgaben steht bundesweit ein flächendeckendes Netz von Arbeitsagenturen und Geschäftsstellen zur Verfügung.

Wesentliche Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sind:

- Vermittlung in Ausbildungs- und Arbeitsstellen
- Berufsberatung
- Arbeitgeberberatung

- Förderung der Berufsausbildung
- Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Förderung der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung
- Leistungen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen und
- Entgeltersatzleistungen und Geldleistungen, wie zum Beispiel Arbeitslosengeld oder Kindergeld, Kinderzuschlag und Insolvenzgeld
- Grundsicherung

Bund – Finanzkontrolle Schwarzarbeit

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Hauptzollämter wird durch das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zur Verfolgung bestimmter Straftaten im Zusammenhang mit Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung ermächtigt, wie z. B. Leistungsmissbrauch, Hinterziehung von Sozialversicherungsabgaben, illegale Ausländerbeschäftigung sowie mangelnde Zahlung von Arbeitsentgelt nach dem Mindestlohngesetz (§ 2 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz). Als sog. Zusammenhangstaten kommen zudem Menschenhandel sowie die Beschäftigung von ausländischen Personen ohne Aufenthaltstitel, die Opfer von Menschenhandel sind (§ 10a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz), in Betracht.

Sofern im Rahmen einer Prüfung Anhaltspunkte für Menschenhandel festgestellt werden, wird im Regelfall die zuständige Strafverfolgungsbehörde unterrichtet, die gegebenenfalls die weiteren strafrechtlichen Ermittlungen durchführt.

Anlage 2:

Verfahren zur Nutzung des Sozialfonds

Um mittellose Opfer zu unterstützen wurde der Sozialfonds „Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel“ errichtet. Alle Leistungen, die der örtlich zuständige kommunale Sozialleistungsträger der Person analog § 43 SGB I (Vorleistung des zuerst angegangenen Trägers) bis zur Klärung der endgültigen Kostenträgerschaft während der Dauer des Schutzes durch den Sozialfonds gewährt und nicht von dem endgültig zuständigen Kostenträger rückerstattet werden können, werden vom Land Rheinland-Pfalz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erstattet.

Im Einzelnen:

Die Zeugenschutzdienststelle des Landeskriminalamtes (LKA) oder des zuständigen Polizeipräsidiums prüft zunächst, ob die Person die Voraussetzungen zur Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm auf Grundlage des Zeugenschutzharmonisierungsgesetz (ZSHG) erfüllt. (Auch wenn die Voraussetzungen zur Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm **nicht** vorliegen, sind Schutzmaßnahmen außerhalb des Regelungsbereichs des ZSHG möglich. Die ermittlungsführenden Polizeidienststellen werden dabei unter Einbindung der Zeugenschutzdienststellen des LKA oder des zuständigen Polizeipräsidiums im Rahmen des Gefahrenabwehrrechts tätig.)

Können Maßnahmen auf der Grundlage des ZSHG nicht durchgeführt werden, sind bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen Hilfen nach dem Kooperationskonzept bis zur Klärung des Kostenträgers möglich:

1. Es liegen konkrete Anhaltspunkte vor, dass eine Person Opfer von Menschenhandel nach den §§ 232 ff. StGB ist.
2. Eine Gefährdung der Person im In- oder Herkunftsland ist nicht auszuschließen (Dabei kann insbesondere aus den konkreten Anhaltspunkten dafür, dass die Person Opfer von Menschenhandel geworden ist, grundsätzlich auf eine abstrakte Gefährdung der Person geschlossen werden. Die polizeiliche Bewertung, ob eine konkrete Gefahr vorliegt, bleibt hiervon im Hinblick auf gegebenenfalls durch die Polizei zu treffenden Schutz- bzw. Gefahrenabwehrmaßnahmen unberührt.).

3. Eine Aussage im Rahmen der Strafverfolgung wird durch das Opfer nicht grundsätzlich ausgeschlossen.
4. Die Anwesenheit der betroffenen Person im Bundesgebiet ist sachgerecht, weil die Erforschung des Sachverhalts ohne deren Angaben erschwert wäre (§ 25 Abs. 4 a Satz 2 Nr. 1, § 60a Abs. 2 S. 2 AufenthG).
5. Die betroffene Person ist mit den beabsichtigten Schutzmaßnahmen einverstanden und bereit, sich an die Sicherheitsvereinbarungen zu halten.⁵
6. Eine Antragstellung auf Sozialleistungen durch das Opfer wurde beim örtlich zuständigen kommunalen Träger veranlasst.

Wichtig:

Bei Minderjährigen und Heranwachsenden (18 bis 21 Jahre) ist in den Fällen eines Hilfebedarfs nach SGB VIII unmittelbar die Zuständigkeit des örtlich zuständigen Trägers der Jugendhilfe (Jugendamt) gegeben, der sofort tätig werden muss. Hilfen aus dem Sozialfonds werden nicht gewährt.

Die Feststellung der unter den Punkten 1 und 4 genannten Voraussetzungen obliegt der zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. dem zuständigen Gericht, bei Gefahr im Verzug der ermittlungsführenden Polizeidienststelle. Sind diese Voraussetzungen von der ermittlungsführenden Polizeidienststelle festgestellt worden, so unterrichtet sie hierüber unverzüglich die Staatsanwaltschaft. Die Feststellung der unter den Punkten 2, 3 und 5 genannten Voraussetzungen trifft die ermittlungsführende Polizeidienststelle, gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft.

Die polizeiliche Bewertung, ob eine konkrete Gefahr vorliegt, bleibt hiervon im Hinblick auf gegebenenfalls zu treffenden Schutz- bzw. Gefahrenabwehrmaßnahmen unberührt.

WICHTIG:

Die Zeugenschutzdienststelle des LKA oder die Zeugenschutzdienststelle des zuständigen Polizeipräsidiums veranlasst im Sinne der Ziffer 6 die betroffene Person zur unverzüglichen Antragstellung beim örtlich zuständigen Sozialleistungsträger des neuen Wohnortes ([Anlage 4a](#), Liste der Träger – [Anlage 4 b](#)) unter Beifügen der Bestätigung über das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte,

⁵ Die Person muss für die Durchführung von Schutzmaßnahmen geeignet sein.

dass die betreffende Person Opfer von Menschenhandel nach den §§ 232 ff. StGB ist. Bei einer Unterbringung außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten kann für eine Dauer von längstens 4 Tagen eine Kostenübernahmeerklärung ([Anlage 2 a](#)) bei gleichzeitiger Abtretungserklärung des/der Betroffenen ([Anlage 2 b](#)) abgegeben werden. Eine [Antragstellung beim örtlich zuständigen Sozialleistungsträger des neuen Wohnortes](#) unter Beifügen der Bestätigung über das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte, dass die betreffende Person Opfer von Menschenhandel nach den §§ 232 ff. StGB ist, ist dann unverzüglich nachzuholen.

Abrechnungsverfahren

Alle Leistungen, die der örtlich zuständige kommunale Leistungsträger der Person analog § 43 SGB I (Vorleistung des zuerst angegangenen Trägers) bis zur Klärung der endgültigen Kostenträgerschaft während der Dauer des Schutzes durch den Sozialfonds gewährt und nicht von dem endgültig zuständigen Kostenträger rückerstattet werden können, werden vom Land Rheinland-Pfalz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erstattet. Die Möglichkeit der Erstattung aus dem Sozialfonds endet mit der endgültigen Klärung der Kostenträgerschaft, längstens jedoch mit Beendigung der Maßnahmen nach dem vorliegenden Kooperationskonzept oder mit dem Wegfall der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a Satz 2 AufenthG.

Zur Abrechnung legt der kommunale Leistungsträger der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion eine Kostenaufstellung über das vorangegangene Kalenderhalbjahr mit der Bestätigung der ermittlungsführenden Polizeidienststelle über das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte, dass die betreffende Person Opfer von Menschenhandel nach den §§ 232 ff. StGB ist, und einem Prüfvermerk des kommunalen Rechnungsprüfungsamtes vor.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion - Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende Trier (AfA) - erstattet den Kommune die entstandenen Aufwendungen.

Anlage 2 a:

Kostenübernahmeerklärung

für

eine vorübergehende Unterbringung (längstens 4 Tage)

Name:.....

Geb.-Datum:.....

Diese Kostenzusage erstreckt sich ausschließlich auf Leistungen im Umfang der entsprechenden Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) oder des SGB II oder XII.

Leistungen nach dem SGB VIII sind davon ausdrücklich nicht umfasst.

Bei notwendigen Krankenbehandlungen sind diese vorab der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende, Dasbachstr. 19, 54292 Trier zu melden. Diese stellt gegebenenfalls eine weitere Kostenzusicherung (Behandlungsschein) aus. Diese Kostenzusicherung (Behandlungsschein) gilt als Abrechnungsgrundlage. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vertragsärztliche Leistungen grundsätzlich auf Basis des EBM erstattet werden.

Ärzte, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, müssen die erbrachten Leistungen direkt mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende, Dasbachstr. 19, 54292 Trier, abrechnen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur Kosten nach EBM nach dem aktuell geltenden Punktwert für Sozialhilfeträger erstattet werden können.

Die Abrechnung erfolgt im Übrigen direkt mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende, Dasbachstr. 19, 54292 Trier.

Anlage 2 b:

**Abtretungserklärung der/des Betroffenen -
Übertragung im wohlverstandenen Interesse
(§ 53 Abs. 2 Nr. 2 Sozialgesetzbuch I (SGB I))**

Anlässlich meiner Unterbringung in _____
am _____ (Datum) übertrage ich,
_____ (Name, Vorname),
geb.: _____, in _____
Staatsangehörigkeit: _____ (Ausweispapiere soweit
vorhanden sind in Kopie beizufügen.)

bis auf weiteres (Klärung des örtlich zuständigen Kostenträgers) meinen Anspruch
auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder Sozialgesetzbuch XII
(SGB XII) an das Land Rheinland-Pfalz, als mir dieses in gleichem Umfang sachlich
und zeitlich übereinstimmende Leistungen erbringt.

Der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II in Einrichtungen setzt sich aus dem
Regelsatz der zurzeit geltenden Regelbedarfsstufe 1, abzüglich des Anteils für Woh-
nen, Energie, Wohninstandhaltung (8,36 % der Regelbedarfsstufe) sowie einer Pau-
schale für die Kosten der Unterkunft zusammen.

In Höhe des Gesamtbetrags soll eine Überweisung an die Aufsichts- und Dienstleis-
tungsdirektion Trier,

_____(Bankverbindung)
unter Angabe des Kassenzzeichens _____
erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 3:

Kooperation „Schutz, Beratung und Begleitung“ – Aufgabenteilung

Die ermittlungsführende Polizeidienststelle

- informiert bei Minderjährigkeit der Betroffenen und bei Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahren) unverzüglich den örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt), der in diesen Fällen in eigener Zuständigkeit tätig zu werden hat (Dies ist schriftlich zu dokumentieren. **Hilfen aus dem [Sozialfonds](#) werden bei Minderjährigen oder Heranwachsenden bei einem Hilfebedarf nach SGB VIII nicht geleistet.**),
- setzt sich unverzüglich mit der zuständigen Ausländerbehörde in Verbindung und informiert das Opfer über die mindestens dreimonatige Bedenkfrist, während der eine Abschiebung nicht erfolgen darf (§ 59 Abs. 7 S. 2 Aufenthaltsgesetz - AufenthG) (Gibt das Opfer zu erkennen, dass es die Frist nach § 59 Abs. 7 S. 2 AufenthG für sich in Anspruch nehmen will, ist die Ausländerbehörde auch darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.),
- weist das Opfer auf Unterstützungsmöglichkeiten durch Beratungs- und Fachberatungsstellen „Menschenhandel“ hin (Dieser Hinweis ist im Rahmen der ersten Vernehmung im Protokoll festzuhalten. Es empfiehlt sich, Informationsmaterial der Beratungs- und Fachberatungsstellen in einer Sprache, deren Kenntnis vorausgesetzt werden kann, auszuhändigen.),
- informiert darüber, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einer Beratungs- oder [Fachberatungsstelle](#) „Menschenhandel“ oder eine sonstige Person auf ihren Antrag im weiteren polizeilichen Verfahren als Person des Vertrauens ein Anwesenheitsrecht bei Vernehmungen eingeräumt werden kann, es sei denn, dass dies den Untersuchungszweck gefährden könnte. Das Opfer soll über die zustehenden Rechte informiert und das Opfermerkblatt ([Anlage 6](#)), in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, ausgehändigt werden,
- ermöglicht grundsätzlich ein Erstgespräch der Beratungs- oder [Fachberatungsstelle](#) mit dem Opfer (Bei vorliegendem Anfangsverdacht einer Straftat soll nach Möglichkeit zuvor das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft eingeholt werden.),

- informiert vor Beendigung von Schutzmaßnahmen die betreuende Beratungs- und [Fachberatungsstelle](#),
- unterstützt die Beratungs- und [Fachberatungsstellen](#) „Menschenhandel“ bei Sicherheitsfragen, auch im Zusammenhang mit der Rückkehr der Betroffenen in ihren Herkunftsstaat,
- informiert bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte dafür, dass eine individuelle Gefährdung im Herkunftsland besteht, die zuständige Ausländerbehörde und
- erstellt zur Vorlage bei der zuständigen Ausländer- und Sozialbehörde eine Bestätigung über das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte, dass die betreffende Person Opfer von Menschenhandel nach den §§ 232 ff. StGB ist. .

Die [Zeugenschutzdienststelle des Landeskriminalamtes \(LKA\) oder des zuständigen Polizeipräsidiums](#)

- trifft – soweit erforderlich in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft – unverzüglich die im Einzelfall notwendigen Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise:
 - die Regelung notwendiger Formalitäten bei den zuständigen Behörden - beispielsweise Ausländerbehörde,
 - die Übermittlung von gefährdungsrelevanten Erkenntnissen aus dem laufenden Verfahren an die [Fachberatungsstellen](#) „Menschenhandel“,
- verbringt grundsätzlich das Opfer in Fällen konkreter Gefahr für Leib oder Leben an den künftigen Wohnort (Ist lediglich eine abstrakte Gefahr anzunehmen, erfolgt der Transport der Person durch Angehörige der Beratungs- oder [Fachberatungsstellen](#) „Menschenhandel“.),
- veranlasst die betroffene Person zur unverzüglichen Antragstellung beim örtlich zuständigen Sozialleistungsträger des neuen Wohnortes (Siehe Antragsbogen – [Anlage 4 a](#) und Übersicht der Träger – [Anlage 4 b](#)),
- veranlasst die sichere Unterbringung der Person unter Beteiligung des örtlich zuständigen Sozialleistungsträgers (Die Unterbringung orientiert sich an der Beurteilung der Gefährdungslage sowie dem sozialhilferechtlichen Bedarf und erfolgt unter Einbindung der Beratungs- oder [Fachberatungsstelle](#) „Menschenhandel“. Bei Gefährdung des Opfers oder außerhalb der Geschäftszeiten oder in Fällen, in denen eine Vertretung des vorgenannten Trägers nicht erreichbar ist, erfolgt die Unterbringung ohne vorherige Information. Die Unterbringung wird dann unverzüglich nachgeholt.).

Die Beratungs- und Fachberatungsstellen „Menschenhandel“

- führen grundsätzlich ein Erstgespräch mit dem Opfer ohne Beteiligung staatlicher Stellen (Durch das Erstgespräch soll der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu der betroffenen Person ermöglicht werden. In dem Gespräch werden erneut die bestehenden Möglichkeiten einer Unterbringung, der Übergangsweisen Finanzierung des Lebensunterhaltes durch den Sozialfonds sowie der Beratung und Begleitung dargestellt.),
- **prüfen, ob Sozialleistungen beantragt sind und veranlassen dies gegebenenfalls unverzüglich gemeinsam mit dem Opfer von Menschenhandel** (Antragsvordruck – [Anlage 4 a](#), Sozialleistungsträger – [Anlage 4 b](#)),
- tragen dafür Sorge, dass und wie - ggf. nach vorheriger Absprache - zeitnah auch eine persönliche Vorsprache beim Sozialleistungsträger der betroffenen Person erfolgt (Bei dem zuständigen Leistungsträger nach dem SGB II (in der Regel: Jobcenter) empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit dem dortigen Zeugenschutzbeauftragten.),
- leisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten entweder selbst oder durch Vermittlung einer örtlich näheren oder Fachberatungsstelle
 - eine kontinuierliche psycho-soziale Beratung und Begleitung zur Stabilisierung sowie die Vermittlung medizinischer Versorgung,
 - eine psychologische Stabilisierung auch vor, während und nach Orts-, Vernehmungs-, Rechtsanwalts- und Gerichtsterminen⁶,
 - die Vermittlung von Aus- und Fortbildungsangeboten für integrative und reintegrative Maßnahmen,
 - die Beratung der Polizei hinsichtlich adäquater Unterbringungsmöglichkeiten,
 - die Erledigung von Formalitäten bei den zuständigen Behörden in enger Absprache mit der Polizei,
 - die Beratung und gegebenenfalls Entwicklung eines neuen Lebensplans sowie die Begleitung dessen Umsetzungsprozesses.

⁶ Im Fall einer psychosozialen Prozessbegleitung wird diese Aufgabe von einer Person der Fachberatungsstelle übernommen, die nicht die Beratung durchgeführt hat.

•

Die örtlich zuständige Ausländerbehörde

- prüft unverzüglich nach Erstinformation, den Aufenthaltsstatus des Opfers von Menschenhandel, berät die Person und wirkt auf eine sachdienliche Antragstellung hin,
- informiert gemäß § 59 Abs. 7 S. 4 AufenthG über die bestehenden besonderen Regelungen, Programme und Maßnahmen für Opfer von Menschenhandel (u.a. Betreuung durch [Fachberatungsstellen](#) „Menschenhandel“, Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a AufenthG, Zugang zum Arbeitsmarkt, Zugang zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, Hinweis auf das Verbot der freiwilligen Kontaktaufnahme zum Täter oder der Täterin. **Die Beratung ist schriftlich zu dokumentieren.**),
- räumt bei entsprechender Erklärung des Opfers, dass es von der Bedenkfrist (§ 59 Abs. 7 S. 2 AufenthG) Gebrauch machen will, eine Ausreisefrist von mindestens drei Monaten ein (Diese kann bei Bedarf verlängert werden.),
- beteiligt in allen im Aufenthaltsgesetz vorgeschriebenen Fällen (§ 72 Abs. 6 AufenthG) und im Falle eines Wechsel der örtlichen Zuständigkeit der Ausländerbehörden die zuständige Staatsanwaltschaft oder das zuständige Strafgericht; falls diese nicht bekannt sind die ermittlungsführende Polizeidienststelle.

Sonstige Behörden oder öffentliche Stellen, die Kenntnis über Verdachtsmomente auf Straftaten des Menschenhandels haben,

- informieren die Strafverfolgungsbehörden,
- können potentiellen Opfern gegebenenfalls Informationen und Informationsmaterialien übergeben (Hierbei hat der Schutz der Opfer oberste Priorität! Informationsmaterial findet sich auf der Homepage des MIFKJF und im Anhang des Kooperationskonzeptes.).

Anlage 4:

Sozialleistungen für Opfer von Menschenhandel

Opfer von Menschenhandel,

- mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG),
- die **nicht erwerbsfähig** sind,

erhalten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen **Sozialhilfe nach § 23 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe (SGB XII)**.

Opfer von Menschenhandel,

- mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a AufenthG,
- die **erwerbsfähig** sind,

erhalten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Leistungen nach § 19 **Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)**.

Ausländische Personen (Nicht EU-Angehörige), bei denen zwar Anhaltspunkte dafür sprechen, dass sie Opfer von Menschenhandel sind, aber (noch) keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a AufenthG erteilt wurde, haben bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Personen aus EU-Ländern, bei denen zwar Anhaltspunkte dafür sprechen, dass sie Opfer von Menschenhandel sind, denen aber (noch) keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a AufenthG erteilt wurde, die jedoch in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder

Selbständige sind⁷, erhalten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Leistungen nach § 19 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II).

Bei Hilfebedürftigkeit ist immer sofort ein [Antrag auf Sozialleistungen](#) - **unter Beifügen der Bestätigung über das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte, dass die betreffende Person Opfer von Menschenhandel nach den §§ 232 ff. StGB ist** - zu stellen. Leistungen für die Zeit vor der Antragstellung werden grundsätzlich nicht erbracht, allerdings wirkt der Antrag rückwirkend für den Ersten des Monats, in dem er gestellt wird (Maßgeblich ist das Datum des Eingangs beim Sozialleistungsträger).

Der Antrag ist beim örtlichen Sozialleistungsträger ([Anlage 4 b](#)) zu stellen. Hierfür ist der unter [Anlage 4 a](#) beigefügte Vordruck zu nutzen.

Bei einer konkreten Gefährdungssituation ist mit dem Sozialleistungsträger (Zeugenschutzbeauftragte) Kontakt aufzunehmen.

⁷ Gemäß § 2 Abs. 3 FreizügG/EU bleibt der Status von Arbeitnehmerinnen und -nehmern und selbständig Erwerbstätigen auch erhalten bei

- vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall,
- **unfreiwilliger** durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter **Arbeitslosigkeit** oder Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte, nach mehr als einem Jahr Tätigkeit,
- Aufnahme einer Berufsausbildung, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht; der Zusammenhang ist nicht erforderlich, wenn der Unionsbürger seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren hat.

Bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung bleibt das Recht auf Freizügigkeit (nur) während der Dauer von sechs Monaten unberührt (§ 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG/EU). Bei einer Beschäftigung von länger als einem Jahr bleibt der Status während der anschließenden ununterbrochenen, unfreiwilligen Arbeitslosigkeit fortlaufend erhalten (Umkehrschluss).

Die angesprochenen Personen sind unter diesen Voraussetzungen trotz faktischer "Arbeitslosigkeit" nicht ausgeschlossen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2. Sie gelten nicht als ausländische Person, deren Aufenthaltsrecht sich ausschließlich aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt.

Anlage 4 a:
Antrag auf Sozialleistungen

Über die Seite der Arbeitsagentur für Arbeit

(<http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/Arbeitslosigkeit/Grundsicherung/Antrag/index.htm>) finden Sie alle notwendigen Anträge sowie Ausfüllhinweise.

<http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/Arbeitslosigkeit/Grundsicherung/Antrag/index.htm> - Hauptantrag Arbeitslosengeld II ( PDF, 313,8 KB) (ausgefüllt abspeicherbar) und Ausfüllhinweise ( PDF, 504,1 KB) Anlage KDU - Kosten der Unterkunft und Heizung ( PDF, 169,7 KB) (ausgefüllt abspeicherbar).

Zur Fristwahrung genügt es, die anhängenden 2 Seiten des Hauptantrags auszufüllen und zu unterschreiben.

Hauptantrag

Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)



Zutreffendes bitte ankreuzen



Weitere Informationen finden Sie in den beigefügten Ausfüllhinweisen

Die Ausfüllhinweise und weiteren Anlagen finden Sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de.

1. Meine persönlichen Daten

1.1 Allgemein

Anrede	Vorname
Familienname	ggf. Geburtsname
Geburtsort	Geburtsdatum
Geburtsland	Staatsangehörigkeit
Rentenversicherungsnummer <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Rentenversicherungsnummer wurde beantragt
Straße, Hausnummer	
ggf. wohnhaft bei	
Postleitzahl	Wohnort
▶ Die Angaben zur Telefonnummer und zur E-Mail-Adresse sind freiwillig. <input type="checkbox"/>	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

1.2 Mein Familienstand

Ich bin	
<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet
<input type="checkbox"/> geschieden seit	<input type="checkbox"/> verwitwet
<input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend seit	
Meine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft ist	
<input type="checkbox"/> eingetragen	<input type="checkbox"/> aufgehoben seit

1.3 Meine Bankverbindung

▶ SGB II-Leistungen werden in der Regel auf ein Konto überwiesen.

Kontoinhaberin/Kontoinhaber	Kreditinstitut
BIC <input type="checkbox"/>	▶ BIC und IBAN finden Sie in der Regel auf Ihrem Kontoauszug.
IBAN <input type="checkbox"/>	



HA

Bearbeitungsvermerke
Nur vom Jobcenter auszufüllen

Eingangsstempel

Tag der Antragstellung

Kundennummer

Nummer der Bedarfsgemeinschaft

Dienststelle

Team

Antragstellerin/Antragsteller hat sich ausgewiesen durch

- Bundespersonalausweis
- Pass
- Sonstiges Ausweispapier

Gültig bis

Handzeichen, Datum

Antrag vollständig am

Statistische Erfassung am

Arbeitsaufnahme am

Anlage EK/Einkommensbescheinigung ausgehändigt

Erste Lohn-/Gehaltszahlung am

Sonstiges (z. B. Schulausbildung/ Berufsausbildung/Studium) ab

Handzeichen, Datum

8. Kosten der Unterkunft und Heizung

Mir entstehen Kosten für Unterkunft und Heizung.
▶ Bitte füllen Sie die Anlage KDU aus.

9. Antragstellung ab einem späteren Zeitpunkt

Ich beantrage Leistungen nach dem SGB II erst mit Wirkung zum _____.

Beachten Sie bitte, dass Ihr Antrag in der Regel auf den Ersten des Monats zurückwirkt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II) und Sie deshalb Angaben – insbesondere zum Zufluss von Einkommen – für den kompletten Monat Ihrer Antragstellung machen müssen. Sie haben jedoch auch die Möglichkeit, die Leistungen erst ab einem bestimmten Zeitpunkt zu begehren. Eine abweichende Bestimmung mit Wirkung für die Zukunft ist nur ab dem Ersten eines nachfolgenden Monats möglich.

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (siehe Merkblatt SGB II). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60-65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben.

Sie haben erklärt, als Vertreterin/Vertreter Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu handeln. Auch die Angaben der Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft müssen vollständig und richtig sein.

Sollten Sie falsche bzw. unvollständige Angaben machen oder Änderungen nicht oder nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft mit der Rückforderung der zu viel gezahlten Leistungen rechnen. Weiterhin setzen Sie sich auch der Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens aus. Beachten Sie bitte, dass das Jobcenter im Wege des automatisierten Datenabgleichs Auskünfte bei Dritten, z. B. über Beschäftigungszeiten, Kapitalerträge, Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, Leistungen der Arbeitsförderung, einholt und wertet. Bitte stellen Sie deshalb sicher, dass die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft über die Mitwirkungspflichten informiert sind und dass diese alle notwendigen Informationen (z. B. Bescheide) erhalten.

Ich habe das Merkblatt "SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld)" und die Ausfüllhinweise erhalten und kenne deren Inhalt. Künftige Änderungen (insbesondere der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie des Umfangs der Erwerbsfähigkeit) werde ich unaufgefordert und unverzüglich mitteilen.

Es wurde eine Betreuerin/ein Betreuer vom Betreuungsgericht bestellt.
▶ Legen Sie bitte einen Nachweis über die Betreuung vor.

Aktenzeichen

Die Betreuung gilt für folgende Lebensbereiche:

Ort/Datum	Unterschrift Betreuerin/Betreuer
-----------	----------------------------------

Ich bestätige, dass die Angaben richtig sind.

Ort/Datum	Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller
-----------	--

Ort/Datum	Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters minderjähriger Antragstellerinnen/Antragsteller
-----------	--

Ich bestätige die Richtigkeit der durch mich oder die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Jobcenters vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen in den Abschnitten:

Ort/Datum	Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller
-----------	--

Ort/Datum	Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters minderjähriger Antragstellerinnen/Antragsteller
-----------	--

Bearbeitungsvermerke
Nur vom Jobcenter auszufüllen

Anlage KDU

Kassenvermerke
Festgestellt
Handzeichen, Datum

Angeordnet
Handzeichen, Datum

Anlage 4 b:

Liste der Sozialleistungsbehörden

kommunaler Träger: Landkreis / kreisfreie Stadt	Jobcenter	Anschrift	E-Mail-Kontakt
Landkreis Bad Kreuznach	JC Bad Kreuznach	Viktoriastr. 36, 55543 Bad Kreuznach	Jobcenter-Bad-Kreuznach@jobcenter-ge.de
Rhein-Hunsrück-Kreis	JC Rhein-Hunsrück	Gemündener Str. 8a 55469 Simmern	Jobcenter-Rhein-Hunsrueck@jobcenter-ge.de
Landkreis Birkenfeld	Jobcenter LK Birkenfeld	Hauptstraße 86 55743 Idar-Oberstein	Jobcenter-Birkenfeld@jobcenter-ge.de
Stadt Kaiserslautern	JC Stadt Kaiserslautern	Guimaraes-Platz 3 67655 Kaiserslautern	Jobcenter-Stadt-Kaiserslautern@jobcenter-ge.de
Donnersbergkreis	JC Donnersbergkreis	Marnheimer Str. 88 67292 Kirchheimbolanden	Jobcenter-Donnersbergkreis@jobcenter-ge.de
Landkreis Kaiserslautern	JC Landkreis Kaiserslautern	Augustastr. 6 67655 Kaiserslautern	Jobcenter-Kreis-Kaiserslautern@jobcenter-ge.de
Stadt Pirmasens	JC Pirmasens	Schachenstr. 70 66953 Pirmasens	Jobcenter-Pirmasens@jobcenter-ge.de
Stadt Zweibrücken	JC Zweibrücken	Landauer Str. 67 66482 Zweibrücken	Jobcenter-Zweibruecken@jobcenter-ge.de
Stadt Koblenz	JC Stadt Koblenz	Am Berg 1 56070 Koblenz	Jobcenter-Koblenz@jobcenter-ge.de
Landkreis Cochem-Zell	JC Cochem-Zell	Briederweg 14 56812 Cochem	Jobcenter-Cochem-Zell@jobcenter-ge.de
Landkreis Ahrweiler	Jobcenter Landkreis Ahrweiler	Rathausstr. 1 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler	Jobcenter-ahrweiler@jobcenter-ge.de
Landkreis Germersheim	JC Landkreis Germersheim	Waldstr. 13 76726 Germersheim	Jobcenter-Germersheim@jobcenter-ge.de
Landkreis Südliche Weinstraße Stadt Landau	JC Landau-Südliche Weinstraße	Johannes-Kopp-Str. 2 76829 Landau in der Pfalz	Jobcenter-Suedliche-Weinstrasse@jobcenter-ge.de
Landkreis Bad Dürkheim Stadt Neustadt a.d.	JC Deutsche Weinstraße	Friedrich-Ebert-Str. 17, 67433 Neustadt an der Weinstraße	Jobcenter-Deutsche-Weinstrasse@jobcenter-ge.de
Stadt Ludwigshafen Stadt Speyer Stadt Frankenthal Rhein-Pfalz-Kreis	JC Vorderpfalz-Ludwigshafen	Kaiser-Wilhelm-Str. 52 67059 Ludwigshafen	Jobcenter-Vorderpfalz@jobcenter-ge.de
Landkreis Alzey-Worms	JC Alzey-Worms	Galgenwieseweg 23 55232 Alzey	Jobcenter-Alzey-Worms@jobcenter-ge.de
Stadt Mainz	JC Mainz	Am Rodelberg 21 55131 Mainz	Jobcenter-Mainz@jobcenter-ge.de
Stadt Worms	JC Worms	Schönauer Str. 2 67547 Worms	Jobcenter-Worms@jobcenter-ge.de
Rhein-Lahn-Kreis	JC Rhein-Lahn	Wilhelmsallee 7 56130 Bad Ems	jobcenter-rhein-lahn.badems@jobcenter-ge.de
Westerwaldkreis	JC Westerwald	Bahnallee 17 56410 Montabaur	Jobcenter-Westerwald@jobcenter-ge.de
Landkreis Altenkirchen	JC Kreis Altenkirchen	Wiedstr. 21 57610 Altenkirchen	Jobcenter-Kreis-Altenkirchen@jobcenter-ge.de
Landkreis Neuwied	JC Landkreis Neuwied	Heddesdorfer Str. 33 56564 Neuwied	Jobcenter-Neuwied@jobcenter-ge.de
Stadt Trier	JC Trier Stadt	Gneisenaustrasse 38 54294 Trier	Jobcenter-Trier@jobcenter-ge.de
Landkreis Bernkastel-Wittlich	JC Bernkastel-Wittlich	Friedrichstr. 22 54516 Wittlich	Jobcenter-Bernkastel-Wittlich@jobcenter-ge.de
Eifelkreis Bitburg-Prüm	JC Bitburg-Prüm	Trierer Str. 5 54634 Bitburg	Jobcenter-Bitburg-Pruem@jobcenter-ge.de
Landkreis Trier-Saarburg	JC Trier-Saarburg	Dasbachstr. 9 54292 Trier	Jobcenter-Trier-Saarburg@jobcenter-ge.de
Landkreis Mainz-Bingen	Jobcenter Mainz-Bingen	Konrad-Adenauer-Str. 3 55218 Ingelheim	kreisverwaltung@mainz-bingen.de
Landkreis Vulkaneifel	Jobcenter Vulkaneifel	Freiherr-vom-Stein-Straße 15, 54550 Daun	info@vulkaneifel.de
Landkreis Mayen-Koblenz	Jobcenter Mayen-Koblenz	Marktplatz 24 56727 Mayen	JC-Mayen1@kmyk.de
Landkreis Südwestpfalz	Jobcenter Südwestpfalz	Delaware Avenue 12-18 66953 Pirmasens	kv@lksuedwestpfalz.de
Lankreis Kusel	Jobcenter Kusel	Fritz-Wunderlich-Str. 49b 66869 Kusel	Buerggerbuero@kv-kus.de

Anlage 5:

Leitfaden für aufenthaltsrechtliche Fragen (Opfer von Menschenhandel) – Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Informationsrecht:

Opfer von Menschenhandel sind durch die Ausländerbehörden zu beraten und zu informieren. Hierzu sind diese verpflichtet.

Aufenthaltsstatus:

Opfer von Menschenhandel, die

- einen **gültigen Aufenthaltstitel** (Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Visum) haben oder
- eine Staatsangehörigkeit eines EU-Landes besitzen (Bei Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen gilt grundsätzlich die Vermutung der Freizügigkeitsberechtigung.) oder
- einen visafreien Aufenthalt im Bundesgebiet wahrnehmen, dürfen sich im Bundesgebiet aufhalten.

Opfer von Menschenhandel, die **keine gültigen Papiere** besitzen, können trotz grundsätzlich bestehender Ausreisepflicht eine mindestens 3-monatige Bedenkzeit (§ 59 Abs. 7 AufenthG) in Anspruch nehmen, während der eine Abschiebung nicht erfolgen darf. Diese Frist kann verlängert werden. (Ausnahmen: Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder das Opfer nimmt freiwillig Kontakt zu den potentiellen Täter(inne)n auf).

Wirkt das Opfer im Rahmen der strafrechtlichen Verfahrens **mit, soll** eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 25 Abs. 4 a AufenthG). Diese wird jeweils für **ein Jahr** erteilt und verlängert (§ 26 Abs. 1 S. 5 AufenthG). Nach Beendigung des Strafverfahrens **soll** die Aufenthaltserlaubnis jeweils für **2 Jahre** verlängert werden, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit erfordern.

Daneben besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen die Möglichkeit eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 5 und 25 Abs. 3 AufenthG zu erhalten.

Bedenkfrist:

Opfer von Menschenhandel können eine mindestens 3-monatige Bedenkfrist (§ 59 Abs. 7 S. 2 AufenthG) in Anspruch nehmen, während der eine Abschiebung nicht erfolgen darf.

Beschäftigungsmöglichkeit:

Wer als Opfer von Menschenhandel eine Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 4 a AufenthG) besitzt, darf bei Vorliegen der Voraussetzungen unselbständig arbeiten. Hierfür bedarf es seit dem 01. Juli 2013 keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 31 Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung – BeschV)).

Wohnsitzbeschränkung:

Opfer von Menschenhandel, die Sozialleistungen nach dem AsylbLG, SGB II oder XII beziehen, dürfen ihren Wohnsitz nicht frei wählen. Umzüge müssen vorher von der Ausländerbehörde erlaubt werden.

Anlage 6: Opfermerkblatt



Opfermerkblatt mit
Anhang Version 2011.

Merkblatt

über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren

I. Rechte, die allen Verletzten / Geschädigten einer Straftat zustehen

1. Kann ich mich im Verfahren unterstützen lassen?

Sie können Hilfe und Unterstützung durch eine Opferhilfeeinrichtung erhalten. Die Adressen solcher Einrichtungen können u.a. bei den Rechtsantragsstellen der Gerichte sowie bei der Polizei erfragt werden.

Sie können auch einen Rechtsanwalt¹ beauftragen, der Sie im Verfahren vertritt. Dieser darf zum Beispiel die Akten einsehen, während Ihrer Vernehmung anwesend sein und Sie unterstützen. Die Kosten für Ihren Rechtsanwalt müssen Sie in der Regel selbst tragen. Allerdings kann Ihnen ausnahmsweise ein Rechtsanwalt kostenlos für die Dauer Ihrer Vernehmung zur Seite gestellt werden, z. B. wenn es sich um schwere Straftaten handelt.

Zu Ihrer Vernehmung können Sie auch eine Person Ihres Vertrauens mitbringen, die grundsätzlich anwesend sein darf.

2. Können im Verfahren meine Personalien geheim gehalten werden?

Sie müssen bei Ihrer Vernehmung grundsätzlich Ihre Personalien (darunter fallen insbesondere der Name, der Familienstand und der Wohnort) angeben. Allerdings kann bei einer besonderen Gefährdung ganz oder teilweise davon abgesehen werden. Ihre Daten sind dann geschützt.

3. Kann ich erfahren, was im Verfahren passiert?

Sie können bei Staatsanwaltschaft oder Gericht eine Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens beantragen. Insbesondere können Sie auf Antrag erfahren, ob dem Verurteilten die Weisung erteilt wurde, jeden Kontakt zu Ihnen zu unterlassen.

Sie können darüber hinaus beantragen, dass Ihnen mitgeteilt wird, ob der Beschuldigte oder Verurteilte schon oder noch in Haft ist oder ob erstmals Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden. Den Antrag müssen Sie unter Darlegung eines berechtigten Interesses begründen.

Außerdem können Sie beantragen, Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erhalten. Auch diesen Antrag müssen Sie unter Darlegung eines berechtigten Interesses begründen. Akteneinsicht erhält jedoch nur Ihr Rechtsanwalt.

Geben Sie bei allen Anträgen bitte immer - wenn möglich - Namen und Vornamen des Beschuldigten und das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts oder die Vorgangsnummer der Polizei an.

4. Kann ich Entschädigungsansprüche im Strafverfahren geltend machen?

Als Verletzter oder sein Erbe können Sie im Strafverfahren einen vermögensrechtlichen Anspruch (z.B. einen Schadensersatz- oder Schmerzensgeldanspruch) gegen den Angeklagten geltend machen, wenn dieser zur Tatzeit mindestens 18 Jahre alt war.

Sie können einen solchen Antrag bei Gericht schriftlich stellen, aufnehmen lassen oder in der Hauptverhandlung mündlich vortragen. In dem Antrag müssen Sie darlegen, was Sie von dem Angeklagten fordern und warum. Zudem sollte der Antrag die notwendigen Beweise enthalten.

II. Zusätzliche Rechte in bestimmten Fällen

1. Welche Fälle sind das?

Zusätzliche Rechte stehen Ihnen zu, wenn Sie durch eine der folgenden Straftaten verletzt worden sind:

- Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (z.B. Vergewaltigung, sexueller Missbrauch)
- Straftat gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit (z.B. versuchter Totschlag, vorsätzliche Körperverletzung)
- Straftat gegen die persönliche Freiheit (z.B. Menschenhandel, schwere Formen der Freiheitsberaubung)
- Verstoß gegen eine richterliche Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz
- Nachstellung (Stalking)

Die gleichen Rechte stehen Ihnen zu, wenn Sie Verletzter einer anderen Straftat sind und besondere Umstände vorliegen, Sie insbesondere schwere Tatfolgen erlitten haben.

Diese Rechte haben Sie auch, wenn ein naher Angehöriger (Eltern, Kind, Geschwister, Ehegatte oder Lebenspartner) getötet worden ist.

¹ Soweit in dem Merkblatt männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.

2. Welche zusätzlichen Rechte habe ich dann?

- Wenn Sie eine Auskunft oder Abschrift aus den Akten haben möchten, brauchen Sie hierfür keine Gründe anzugeben.
- Wenn Sie wissen möchten, ob der Beschuldigte oder Verurteilte schon oder noch inhaftiert ist, brauchen Sie in der Regel kein berechtigtes Interesse an der Auskunft darzulegen.
- Ihr Rechtsanwalt hat das Recht, anwesend zu sein, wenn der Richter schon vor der Gerichtsverhandlung einen Beschuldigten oder Zeugen vernimmt.
- Auf Antrag erhalten Sie die Anklageschrift.
- Über den anberaumten Hauptverhandlungstermin werden Sie ebenfalls auf Antrag informiert.
- Sie und Ihr Rechtsanwalt dürfen an der gesamten Gerichtsverhandlung teilnehmen.
Sie können Nebenkläger werden, wenn Sie dies beantragen. Als Nebenkläger haben Sie folgende weitere Rechte:
 - Sie erhalten automatisch die Anklageschrift.
 - Sie und Ihr Rechtsanwalt werden zum Hauptverhandlungstermin geladen.
 - Sie dürfen in der Gerichtsverhandlung Fragen und Anträge stellen.
 - Sie werden grundsätzlich im gleichen Umfang wie die Staatsanwaltschaft angehört und über Entscheidungen des Gerichts informiert.

In Strafverfahren gegen Täter unter 18 Jahren ist die Nebenklage nur bei bestimmten schweren Straftaten zulässig.

3. Wer trägt in diesen Fällen meine Kosten?

Wird der Beschuldigte verurteilt, muss er Ihnen im Regelfall die entstandenen Kosten (z.B. für den Rechtsanwalt) ersetzen, sofern er hierzu in der Lage ist. Ansonsten müssen Sie die Kosten selbst tragen.

In bestimmten schweren Fällen muss Ihnen das Gericht unabhängig von Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen auf Ihren Antrag einen Rechtsanwalt zur Seite stellen, für dessen Tätigkeit Ihnen dann in der Regel keine Kosten entstehen.

In den übrigen Fällen kann Ihnen auf Antrag unter Berücksichtigung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden. Sie brauchen dann die Kosten für dessen Tätigkeit nicht zu zahlen oder der Staat streckt Ihnen die Kosten vor und Sie zahlen sie später ratenweise zurück. Prozesskostenhilfe erhalten Sie, wenn Sie nur über ein geringes Einkommen verfügen und Sie Ihre Interessen ohne einen Rechtsanwalt nicht ausreichend wahrnehmen können oder Ihnen die Beteiligung an dem Strafverfahren ohne Rechtsanwalt nicht zuzumuten ist.

Wichtig ist noch, dass Ihnen das Gericht schon unmittelbar nach der Straftat einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl beordnen kann, selbst wenn Ihnen noch keine Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist.

III. Weitere Auskünfte und zusätzliche Unterstützung

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich damit bitte an eine Rechtsantragsstelle bei Gericht, einen Rechtsanwalt oder eine Einrichtung der Opferhilfe.

Bei vorsätzlichen Körper-, Gesundheits- oder Freiheitsverletzungen oder diesbezüglicher Bedrohungen, Hausfriedensbruch sowie bei unzumutbaren Belästigungen durch beharrliches Nachstellen (Stalking) können Sie zivilrechtliche Hilfe nach dem Gewaltschutzgesetz beim Amtsgericht in Anspruch nehmen, um sich vor weiteren Übergriffen zu schützen. Sofern Sie keinen Rechtsanwalt hiermit beauftragen wollen, können Sie weitere Informationen hierzu bei der Rechtsantragsstelle Ihres Amtsgerichtes erhalten.

Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten erhalten Personen, die durch eine Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, oder deren Hinterbliebene wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung. Versorgungsleistungen könnten z.B. Kostenübernahme für psychologische Betreuung, eine Haushaltshilfe oder eine Opferentschädigungsrente umfassen. Zur Klärung eventueller Ansprüche wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Versorgung und Soziales.

Bitte geben Sie immer an:	Ort	Vorgangsnummer / Aktenzeichen
Polizeidienststelle		
Staatsanwaltschaft		
Gericht		

Polizeiliche Opferberatung

Polizeipräsidium Westpfalz Kaiserslautern	Eisenbahnstraße 51 67655 Kaiserslautern	Tel.: 0631 369-1409 oder -1444 Fax: 0631 369-1490 E-Mail: info@polizeiberatung-westpfalz.de
Polizeipräsidium Koblenz	Moselring 10 – 12 56068 Koblenz	Tel.: 0261 103-1 Fax: 0261 103-2870 E-Mail: kdkoblenz.praevention@polizei.rlp.de
Polizeipräsidium Rheinpfalz Ludwigshafen	Bismarckstraße 116 67059 Ludwigshafen	Tel.: 0621 963-2511 Fax: 0621 963-2527 E-Mail: kdludwigshafen.praevention@polizei.rlp.de
Polizeipräsidium Mainz	Fuststraße 4 55116 Mainz	Tel.: 06131 480 69-70 Fax: 06131 480 69-99 E-Mail: beratungszentrum.mainz@polizei.rlp.de
Polizeipräsidium Trier	Palaststraße 8 54290 Trier	Tel.: 0651 463 371-10 Fax: 0651 463 371-19 E-Mail: beratungszentrum.trier@polizei.rlp.de

Zeugenkontaktstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften

Die Ansprechpersonen bei den Zeugenkontaktstellen unterstützen (Opfer-)Zeuginnen und (Opfer-)Zeugen im Sinne einer "ersten Hilfe" durch "Rat und Tat" vor Ort sowie durch die Vermittlung erforderlicher weitergehender Hilfsangebote.

Auskunft, Beratung und Hilfe geben auch

<u>WEISSER Ring e. V.</u>	Landesbüro Rheinland-Pfalz Postfach 23 01 11 55130 Mainz	Info-Telefon: 0800 0800 343 Tel.: 06131 6007-311 Fax: 06131 6007-441 E-Mail: info@weisser-ring.de
<u>Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz</u>	Ernst-Ludwig-Str. 3 55116 Mainz	Tel.: 06131 16-4877 oder -5811 Fax: 06131 16-4939 E-Mail: Manfred.Mueller@min.jm.rlp.de
<u>Verkehrsofferhilfe e. V.</u>	Wilhelmstr. 43 / 43G 10117 Berlin	Tel.: 030 2020 5000 Fax: 030 2020 5722 E-Mail: voh@verkehrsofferhilfe.de
<u>Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich (BAG-TOA)</u>	Aachener Str. 1064 50858 Köln	Tel.: 0221 9486-5122 Fax: 0221 9486-5123 E-Mail: BAG-TOA@ausgleichende-gerechtigkeit.de
<u>Bundesamt für Justiz (BfJ)</u> (Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe und Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten)	Referat III 2 – Opferentschädigung 53094 Bonn	Tel.: 0228 99 410-5288 oder -5321 Fax: 0228 99 410-5094 E-Mail: Opferhilfe@bfj.bund.de

Ämter für soziale Angelegenheiten

<u>Koblenz</u>	Baedekerstraße 12 - 20 56073 Koblenz	Tel.: 0261 4041-450 oder -458 Fax: 0261 4041-555 E-Mail: poststelle@asa-koblenz.lsjv.rlp.de
<u>Landau</u>	Reiterstraße 16 76829 Landau	Tel.: 06341 26-1 Fax: 06341 26 287 E-Mail: poststelle@asa-landau.lsjv.rlp.de
<u>Mainz</u>	Schießgartenstraße 6 55116 Mainz	Tel.: 06131 264-0 Fax: 06131 264-667 E-Mail: poststelle@asa-mainz.lsjv.rlp.de
<u>Trier</u>	Moltkestraße 19 54292 Trier	Tel.: 0651 1447-0 Fax: 0651 27 544 E-Mail: poststelle@asa-trier.lsjv.rlp.de

Anlage 7:

Flyer der Anwaltlichen Beratungsstellen in 10 Sprachen:

Um auch Migrantinnen und Migranten, die noch keine oder wenig Deutschkenntnisse besitzen, über das bestehende Angebot Anwaltlicher Beratungsstellen zu informieren, wurde zusätzlich zu dem bereits vorhandenen, ausführlichen Flyer über die Beratungsstellen in deutscher Sprache ein kompakter Flyer mit Übersetzungen in 10 Sprachen entwickelt. (<http://www.buendnis-gegen-menschenhandel.de/aktuelles/rheinland-pfalz-flyer-der-anwaltlichen-beratungsstellen-10-sprachen>).

SR Imate probleme sa stanodavcom, sa primanjem socijalnih davanja, sa dozvolom boravka? Da li Vas poslodavac stavlja pod pritisk, da li odbija da Vam isplati platu ili Vas je prevario? Da li ste zrtva kaznenog dela ili imate neki drugi pravni problem?

Potreban Vam je advokat, ali Vi nemate novaca?

U advokatskim ustanovama za savetovanje se ispituje, da li su zadovoljeni uslovi za finansijsku drzavnu novcanu pomoc. Eventualno cete primiti pomoc u pronalazenju resenja.

Besplatno - brzo - bez termina - za sve ljude sa pravnim problemima. Molimo da povedete tumaca.

TR Ev sahibinize, sosyal hizmetlere, oturum hakkyia ilgili sorunlarniz mi var? Igereniniz sizi baski atina aliyor, maaginiz odemiyor veya sizi aldatiyor mu? Bir suç mağduru musunuz veya başka bir hukuki sorunuz mu var?

Bir avukata ihtiyaciniz var fakat paranz mi yok?

Hukuki danismanlik merkezierinde mali devlet desteği almak için gerekli şartların mevcud olup olmadığı incelenir. Gerektirse bir pozdüm bumaniz konusunda size yardimci olunur.

Öretisiz – randevusuz – hukuki sorunlari olan herkes için Lütfen beraberinizde bir tercüman getiriniz.

Rheinland-Pfälzischer Anwaltsverband im Deutschen Anwaltverein

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Anwaltliche Beratungsstellen

Gde?

- **Bad Kreuznach**
Amtsgericht
Ringsstraße 79
Sreda, 14.00-16.00 Uhr
- **Kaiserslautern**
Haus des Jugendrechts
AugustasträÙe 3
Ponedjeljak, 10.00-12.00 Uhr,
Sreda, 14.00-16.00 Uhr
- **Landau**
Landgericht
Marienberg 13
Sreda, 13.00-14.00 Uhr
- **Ludwigshafen am Rhein**
Haus des Jugendrechts
Berliner Straße 52
Sreda, 14.00-16.00 Uhr
- **Mainz**
Haus des Jugendrechts
Erthalstraße 2
Sreda, 14.00-16.00 Uhr
- **Pirmasens**
Amtsgericht
Bahnhofstraße 22-26
Sreda, 14.00-16.00 Uhr

Nerede?

- **Bad Kreuznach**
Amtsgericht
Ringsstraße 79
Çarşamba, 14.00-16.00 Uhr
- **Kaiserslautern**
Haus des Jugendrechts
AugustasträÙe 3
Pazartesi, 10.00-12.00 Uhr,
Çarşamba, 14.00-16.00 Uhr
- **Landau**
Landgericht
Marienberg 13
Çarşamba, 13.00-14.00 Uhr
- **Ludwigshafen am Rhein**
Haus des Jugendrechts
Berliner Straße 52
Çarşamba, 14.00-16.00 Uhr
- **Mainz**
Haus des Jugendrechts
Erthalstraße 2
Çarşamba, 14.00-16.00 Uhr
- **Pirmasens**
Amtsgericht
Bahnhofstraße 22-26
Çarşamba, 14.00-16.00 Uhr

PL Masz problemy z właścicielem wynajmowanego mieszkania, ze świadczeniami socjalnymi, z prawem do pobytu? Czy pracodawca wywiera na Ciebie presję, nie wypłaca wynagrodzenia lub oszukal Cię? Czy jesteś ofiarą czynu kryminalnego lub masz inny problem prawny?

Potrzebujesz adwokata, ale nie masz pieniędzy?

Punkty pomocy prawnej sprawdzają, czy spełnione są warunki do państwowej zapomogi finansowej. W razie potrzeby otrzymasz pomoc w rozwiązaniu problemu.

Bezpłatnie – szybko – bez potrzeby umawiania terminu – dla wszystkich osób z problemami prawnymi

Prosimy o przyprowadzenie ze sobą tłumacza.

RO Aveți probleme cu proprietarul locuinței în care stați cu chirie, cu prestațiile sociale, cu dreptul de ședere? Angajatorul dvs. exercită presiune asupra dvs., vă reține salariul pe nedrept sau v-a înșeliat? Sunteți victimă unei infracțiuni sau aveți o altă problemă legală?

Aveți nevoie de un avocat, dar nu aveți bani?

În centrele de consultanță juridică se verifică dacă sunt îndeplinite premisele pentru un ajutor financiar din partea statului. Dacă e cazul, sunteți ajutați(a) să găsiți o soluție.

Gratuit – repede – fără programare – pentru toți oamenii cu probleme juridice

Vă rugăm să veniți cu un interpret.

RU У вас есть проблемы со своим квартиросдатчиком, с социальным обеспечением, с правом проживания? На вас оказывает давление работодатель, не выплачивает вам зарплату или даже обманул вас? Вы являетесь жертвой преступления или у вас есть другая юридическая проблема?

Вам нужен адвокат, но у вас нет денег?

В адвокатских консультационных пунктах проверяют, имеются ли предпосылки для получения финансовой помощи от государства. В таком случае вам помогут найти решение.

Бесплатно – быстро – без записи – для всех людей с юридическими проблемами

Gdzie?

- **Bad Kreuznach**
Amtsgericht
Ringsstraße 79
Sreda, 14.00-16.00 Uhr
- **Kaiserslautern**
Haus des Jugendrechts
AugustasträÙe 3
Ponedjeljak, 10.00-12.00 Uhr,
Sreda, 14.00-16.00 Uhr
- **Landau**
Landgericht
Marienberg 13
Sreda, 13.00-14.00 Uhr
- **Ludwigshafen am Rhein**
Haus des Jugendrechts
Berliner Straße 52
Sreda, 14.00-16.00 Uhr
- **Mainz**
Haus des Jugendrechts
Erthalstraße 2
Sreda, 14.00-16.00 Uhr
- **Pirmasens**
Amtsgericht
Bahnhofstraße 22-26
Sreda, 14.00-16.00 Uhr

Unde?

- **Bad Kreuznach**
Amtsgericht
Ringsstraße 79
Miercuri, 14.00-16.00 Uhr
- **Kaiserslautern**
Haus des Jugendrechts
AugustasträÙe 3
Luni, 10.00-12.00 Uhr,
Miercuri, 14.00-16.00 Uhr
- **Landau**
Landgericht
Marienberg 13
Miercuri, 13.00-14.00 Uhr
- **Ludwigshafen am Rhein**
Haus des Jugendrechts
Berliner Straße 52
Miercuri, 14.00-16.00 Uhr
- **Mainz**
Haus des Jugendrechts
Erthalstraße 2
Miercuri, 14.00-16.00 Uhr
- **Pirmasens**
Amtsgericht
Bahnhofstraße 22-26
Miercuri, 14.00-16.00 Uhr

Gde?

- **Bad Kreuznach**
Amtsgericht
Ringsstraße 79
Sreda, 14.00-16.00 Uhr
- **Kaiserslautern**
Haus des Jugendrechts
AugustasträÙe 3
ponedeljak, 10.00-12.00 Uhr,
Sreda, 14.00-16.00 Uhr
- **Landau**
Landgericht
Marienberg 13
Sreda, 13.00-14.00 Uhr
- **Ludwigshafen am Rhein**
Haus des Jugendrechts
Berliner Straße 52
Sreda, 14.00-16.00 Uhr
- **Mainz**
Haus des Jugendrechts
Erthalstraße 2
Sreda, 14.00-16.00 Uhr
- **Pirmasens**
Amtsgericht
Bahnhofstraße 22-26
Sreda, 14.00-16.00 Uhr

HU Gondja van a bérítőjével, a szociális juttatásokkal, a tartozkodási engedélyt szabályozó törvényről? A munkaadója nyomása alá helyezi, esapolja a bérét vagy becsapta? Bűncselekmény áldozata lett vagy egyéb jogi problémája van?

Ogyvedre van szüksége, de nincs rá pénze?

A jogi tanácsadónál ellenőrizik, hogy egy állami támogatás feltételei megvannak-e. Adott esetben a megoldáshoz segítséget kap.

Ingeny - gyorsan - időpont nélkül - mindenki, akinek jogi gondjai vannak.

Kerjük, hozzon magával tolmácsot.

BG Имате проблеми с вашия наемодател, със социални помощи, с правото на пребиваване? Вашият работодател Ви притиска, бави Ви заплатата или Ви е измамил? Жертва сте на престъпление или имате друг правен проблем?

Имате нужда от адвокат, но нямате пари?

В консултативните съвети за правна помощ се проверява, дали са изпълнени условията за финансово държавна подкрепа. Има възможност да Ви бъде помогнато да получите решение.

Безплатно - бързо - без срок - за всички хора с правни проблеми

Моля, доведете преводач.

EN Are you experiencing problems with your lessor, with social benefits, with your right of residence? Is your employer putting you under pressure, not paying your wages or have you been misled by him? Are you the victim of a criminal act or do you have any other legal problem?

Do you need a lawyer, but have no money?

The legal counselling service checks whether conditions exist for financial state aid. Where required, help is provided in finding a solution for you.

Free of charge – quick- without an appointment – for everyone with legal problems

Please bring an Interpreter.

Hol?

- **Bad Kreuznach**
Amtsgericht
Ringstraße 79
Szerda, 14.00-16.00 Uhr
- **Kaiserslautern**
Haus des Jugendrechts
Augustastraße 3
Hétfő, 10.00-12.00 Uhr,
Szerda, 14.00-18.00 Uhr
- **Landau**
Landgericht
Malerieing 13
Szerda, 13.00-14.00 Uhr
- **Ludwigshafen am Rhein**
Haus des Jugendrechts
Berliner Straße 52
Szerda, 14.00-16.00 Uhr
- **Mainz**
Haus des Jugendrechts
Erthalstraße 2
Szerda, 14.00-16.00 Uhr
- **Pirmasens**
Amtsgericht
Bahnhofstraße 22-26
Szerda, 14.00-16.00 Uhr

Къде?

- **Bad Kreuznach**
Amtsgericht
Ringstraße 79
Сряда, 14.00-16.00 Uhr
- **Kaiserslautern**
Haus des Jugendrechts
Augustastraße 3
Понеделник, 10.00-12.00 Uhr,
Сряда, 14.00-18.00 Uhr
- **Landau**
Landgericht
Malerieing 13
Сряда, 13.00-14.00 Uhr
- **Ludwigshafen am Rhein**
Haus des Jugendrechts
Berliner Straße 52
Сряда, 14.00-16.00 Uhr
- **Mainz**
Haus des Jugendrechts
Erthalstraße 2
Сряда, 14.00-16.00 Uhr
- **Pirmasens**
Amtsgericht
Bahnhofstraße 22-26
Сряда, 14.00-16.00 Uhr

Where?

- **Bad Kreuznach**
Amtsgericht
Ringstraße 79
Wednesday, 14.00-16.00 Uhr
- **Kaiserslautern**
Haus des Jugendrechts
Augustastraße 3
Monday, 10.00-12.00 Uhr,
Wednesday, 14.00-18.00 Uhr
- **Landau**
Landgericht
Malerieing 13
Wednesday, 13.00-14.00 Uhr
- **Ludwigshafen am Rhein**
Haus des Jugendrechts
Berliner Straße 52
Wednesday, 14.00-16.00 Uhr
- **Mainz**
Haus des Jugendrechts
Erthalstraße 2
Wednesday, 14.00-16.00 Uhr
- **Pirmasens**
Amtsgericht
Bahnhofstraße 22-26
Wednesday, 14.00-16.00 Uhr

ES ¿Tiene problemas con su casero, con las prestaciones sociales o con su derecho de residencia? ¿Le prestona su empleador, le retiene su salario o le ha engañado? ¿Ha sido víctima de un delito o tiene algún otro problema jurídico?

¿Necesita un abogado, pero no tiene dinero?

En los centros de asesoramiento jurídico se revisa si cumple los requisitos para que el estado le conceda ayuda financiera. Si se da el caso, le ayudaran a encontrar una solución.

De manera gratuita - rapido - sin cita previa - para todas las personas que tengan problemas jurídicos

Por favor, que le acompañe un intérprete.

FR Avez-vous des problèmes avec votre loueur, avec les prestations sociales, le droit de séjour ? Votre employeur vous met-il sous pression, retient-il votre salaire ou vous a-t-il trompé ? Avez-vous été victime d'un délit ou avez-vous un problème juridique d'une autre nature ?

Il vous faut un avocat mais vous êtes sans ressources ?

Les services conseils vérifient si vous réunissez les conditions préalables requises pour que l'Etat vous aide financièrement à faire appel à un avocat. Ces services vous aident aussi le cas échéant à trouver une solution.

Gratuitement, rapidement, sans rendez-vous, ils sont au service des gens traversant des problèmes juridiques.

Merci de venir avec un interprète.

DE Haben Sie Probleme mit Ihrem Vermieter, mit Sozialleistungen, mit dem Aufenthaltsrecht? Setzt Ihr Arbeitgeber Sie unter Druck, enthält Ihnen den Lohn vor oder hat Sie getäuscht? Sind Sie Opfer einer Straftat oder haben Sie ein anderes rechtliches Problem?

Sie brauchen einen Anwalt, haben aber kein Geld?

In den Anwaltlichen Beratungsstellen prüft man, ob die Voraussetzungen für eine finanzielle staatliche Unterstützung vorliegen. Man hilft ihnen gegebenenfalls, eine Lösung zu finden.

Kostenlos - schnell - ohne Termin - für alle Menschen mit rechtlichen Problemen

Bitte bringen Sie einen Dolmetscher mit.

Wo?

- **Bad Kreuznach**
Amtsgericht
Ringstraße 79
Mittwoch, 14.00-16.00 Uhr
- **Kaiserslautern**
Haus des Jugendrechts
Augustastraße 3
Montag, 10.00-12.00 Uhr,
Mittwoch, 14.00-18.00 Uhr
- **Landau**
Landgericht
Malerieing 13
Mittwoch, 13.00-14.00 Uhr
- **Ludwigshafen am Rhein**
Haus des Jugendrechts
Berliner Straße 52
Mittwoch, 14.00-16.00 Uhr
- **Mainz**
Haus des Jugendrechts
Erthalstraße 2
Mittwoch, 14.00-16.00 Uhr
- **Pirmasens**
Amtsgericht
Bahnhofstraße 22-26
Mittwoch, 14.00-16.00 Uhr

¿Adónde?

- **Bad Kreuznach**
Amtsgericht
Ringstraße 79
Miércoles, 14.00-16.00 Uhr
- **Kaiserslautern**
Haus des Jugendrechts
Augustastraße 3
Lunes, 10.00-12.00 Uhr,
Miércoles, 14.00-18.00 Uhr
- **Landau**
Landgericht
Malerieing 13
Miércoles, 13.00-14.00 Uhr
- **Ludwigshafen am Rhein**
Haus des Jugendrechts
Berliner Straße 52
Miércoles, 14.00-16.00 Uhr
- **Mainz**
Haus des Jugendrechts
Erthalstraße 2
Miércoles, 14.00-16.00 Uhr
- **Pirmasens**
Amtsgericht
Bahnhofstraße 22-26
Miércoles, 14.00-16.00 Uhr

Où?

- **Bad Kreuznach**
Amtsgericht
Ringstraße 79
Le mercredi de, 14.00-16.00 Uhr
- **Kaiserslautern**
Haus des Jugendrechts
Augustastraße 3
Le lundi de, 10.00-12.00 Uhr,
Le mercredi de, 14.00-18.00 Uhr
- **Landau**
Landgericht
Malerieing 13
Le mercredi de, 13.00-14.00 Uhr
- **Ludwigshafen am Rhein**
Haus des Jugendrechts
Berliner Straße 52
Le mercredi de, 14.00-16.00 Uhr
- **Mainz**
Haus des Jugendrechts
Erthalstraße 2
Le mercredi de, 14.00-16.00 Uhr
- **Pirmasens**
Amtsgericht
Bahnhofstraße 22-26
Le mercredi de, 14.00-16.00 Uhr

Insichtbar

Bündis gegen Menschenhandel
zur Arbeitsbevollmächtigung



Die Übersetzung dieses Flyers entstand in Kooperation mit dem Projekt „Abbau von arbeitnehmerbezogener Diskriminierung von Migrantinnen und Migranten – Bündnis gegen Menschenhandel zur Arbeitsbeurteilung“ Teilprojekt „Rheinlands-Platz, Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen“. Das Projekt Bündnis gegen Menschenhandel zur Arbeitsbeurteilung wird im Rahmen des Bundesprogramms „XENOS – Integration und Vielfalt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Anlage 8:

Adressen

- a. [Migrationsberatungsstellen](#)
- b. [Europäischer Verein für Wanderarbeiterfragen](#)
- c. [Anwaltliche Beratungsstellen](#)
- d. [Weißer Ring e.V.](#)
- e. [Frauennotrufe](#)
- f. [Leitstelle „Kriminalprävention“](#)
- g. [Polizeiliche Beratungsstellen](#)
- h. [Opferschutz in Rheinland-Pfalz](#)
- i. Anonyme und kostenlose [Hotline des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz für die Entgegennahme von Hinweisen über mögliche Fälle sexueller Ausbeutung](#)
- j. [Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen](#)
- k. [Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung](#)
- l. [Zeugenschutzdienststellen](#)
- m. [Finanzkontrolle Schwarzarbeit](#)
- n. [Frauenhäuser](#) und [Mädchenzuflucht](#)
- o. [Beratungsstellen der Frauenhäuser](#)

a. Migrationsberatungsstellen

http://www.onlinesuche.rlp.de/dm_masfg/Suche/Suche_Einrichtung.asp?ArtCI=MFac hDienst&thema_id=8

Migrationsfachdienst in Rheinland-Pfalz

Name / Anschrift	Telefon / E-Mail / www	Fax
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung des Deutschen Caritasverbandes 67657 Kaiserslautern, Engelsgasse 1	0631-36120229 beate.schmitt@caritas-speyer.de	0631-36120261
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsve 55232 Alzey, Mainzer Str. 22	0 67 31 / 25 59 ash-alzey@freenet.dewwww.ash-wurzel!	0 67 31 / 9009770
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung des Arbeiterwohlfahrtverbandes Haus der Familie 56626 Andernach, Garten Str. 4	01573 / 7602767 Funda.Mercan@Awo-Rheinland.de	
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung des Diakonischen Werkes 76887 Bad Bergzabern, Weinstr. 43	06343-70 02 200 dw.bad.bergzabern@evkirchepfalz.de	06343-7002240
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung des Arbeiterwohlfahrtverbandes 55545 Bad Kreuznach, Schumannstr. 31	0671 / 970 89 265 Jane.Schuller@AWO-Rheinland.de	0671 / 200450 77
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung des Arbeiterwohlfahrtverbandes Stadtverwaltung Bendorf 56170 Bendorf, Rathausstr. 1	01573 / 7602774 Fund.Mercan@Awo-Rheinland.de	
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung des Deutschen Caritasverbandes 57518 Betzdorf, Wagnerstraße 1	0 27 41 / 97 589-13 migrationsberatung@caritas-betzdorf.c www.caritas-trier.de	0 27 41 / 97 60-60
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung des Deutschen Caritasverbandes 55411 Bingen am Rhein, Rochusstrasse 8	06721/917743	06721/917750
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung des Arbeiterwohlfahrtverbandes Familienzentrum Mühlrad 55257 Budenheim, Mühlstr. 28	01573 / 7602771 Pierrette.Onangolo@AWO-Rheinland.c	
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung des Deutschen Caritasverbandes 54550 Daun, Mehrener Straße 1	0 65 92 / 95 73-0; 97109 0 a.golabiewski@daun.caritas-westeifel.c m.fasen@daun.caritas-westeifel.de www.caritas-westeifel.de	0 65 92 / 95 73-30
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung des Arbeiterwohlfahrtsverbandes Mehrgenerationenhaus 67227 Frankenthal, Mahlastr. 35	06233-3558917 Khanian@AWO-Lu.de Durusoy@awo-lu.de	
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtvei 67227 Frankenthal, Schulstr. 23	0621-5723816; 01719729151 migrationsberatung@zab-frankenthal.c	
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung des Deutschen Caritasverbandes	07274-9491113 regina.huwe-wittmann@caritas-speyer	07274-949123

76726 Germersheim, Bellheimer Str. 17

Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 0 72 74 / 12 48 0 72 74 / 76 32-9
des Diakonischen Werkes Olga.Prigorko@diakonie-pfalz.de
76726 Germersheim, Hauptstraße 1 www.diakonie-pfalz.de

Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 0 67 81 / 50 60-0 0 67 81 / 50 60-60
des Deutschen Roten Kreuzes info@drk-kv-birkenfeld.de
55743 Idar-Oberstein, Schönlauterbach 1:

Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 06132/781 1042
des deutschen Caritasverbandes c.kinader@caritas-mz.de
Kreisverwaltung Mainz-Bingen
55218 Ingelheim am Rhein, Georg-Rücke

Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 06 31 / 80 09-3140 06 31 / 80 09-3133
des Deutschen Roten Kreuzes b.steinmann@kv-cls.drk.de
67655 Kaiserslautern, Augustastr. 16-24 www.drk-kl.de

Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 0631-36120225 0631-36120261
des Deutschen Caritasverbandes karl.leicht@caritas-speyer.de
67657 Kaiserslautern, Engelsgasse 1

Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 06 31 / 36 120-267; 225; 229 06 31 / 36 120-261
des Deutschen Caritasverbandes gisela.fixemer-reiland@caritas-speyer.de
67657 Kaiserslautern, Engelsgasse 1 Karl.leicht@caritas-speyer.de
Beate.schmitt@caritas-speyer.de
<http://www.caritas-speyer.de>

Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 0 67 63 / 93 20-38 0 67 63 / 93 20-50
des Diakonischen Werkes migration.kirchberg@diakoniehilft.de
55481 Kirchberg, Am Osterrech 5 www.diakonie-pfalz.de

Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 02 61 / 296349 82; 77; 84; 85; 85 02 61 / 32 00-6
der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Rhe Funda.Mercan@Awo-Rheinland.de
56068 Koblenz, Viktoriastraße 24 Hueseysin.Ocar@Awo-Rheinland.de
Gennadi.Jakobson@Awo-Rheinland.de
Yassir.Kaoui@Awo-Rheinland.de
Nataliya.Andreyeyeva@Awo-Rheinland.de
www.awo-rhn.de

Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 0261-13906 502; 506; 511; 500; 512 0261-13906580
des Deutschen Caritasverbandes attoua@caritas-koblenz.de
56068 Koblenz, Hohenzollernstraße 118 bergmann@caritas-koblenz.de
kabilinski@caritas-koblenz.de
meier@caritas-koblenz.de
thorn@caritas-koblenz.de

Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 02621 92 08 17 02621 92 08 40
des Deutschen Caritasverbandes sabine.prothmann@cv-ww-rl.de
56112 Lahnstein, Gutenbergstraße 8

Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 0 63 41 / 93 55-133 0 63 41 / 93 55-199
des Deutschen Caritasverbandes monika.oberfrank@caritas-speyer.de
76829 Landau i. d. Pfalz, Königstr. 39/41 <http://www.caritas-speyer.de>

Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 0 63 71 / 92 15-33 0 63 71 / 92 15-20
des Deutschen Roten Kreuzes queldenfuss@kv-kl-land.drk.de
66849 Landstuhl, Am Feuerwehrturm 6 <http://lv-rlp.drk.de>

Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 06 21 / 52 92-107; 511706; 5292047; 506 21 / 52 92-156
der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Rhe Khnanian@AWO-Lu.de
67059 Ludwigshafen, Maxstrasse 65 Larissa.Bobacheva@Awo-Lu.de
Durusoyr@Awo-Lu.de
Cellmer@Awo-Lu.de
www.awo-rhn.de

Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 06 21 / 59 80-216 06 21 / 59 80-216
des Deutschen Caritasverbandes margareta.topalovic@caritas-speyer.de
67059 Ludwigshafen, Ludwigstraße 67-69 www.caritas-speyer.de

Migrationsfachdienst / Migrationsberatung des Diakonischen Werkes 67063 Ludwigshafen am Rhein, Falkenstr	06 21 / 52 04-461 k.froehlich@diakonie-pfalz.de http://www.diakonie-pfalz.de	06 21 / 52 04
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung des Diakonischen Werkes Fachstelle für Flüchtlinge, Migration und Ir 55116 Mainz, Nelkenweg 2	0 61 31 / 475370 i.schmoldt@diakonie-mainz-bingen.de http://www.diakonie-mainz-bingen.de	0 61 31 / 553
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung des Deutschen Roten Kreuzes 55116 Mainz, Mitternachtsgasse 2	0 61 31 / 26-972 marietta.honka@drk-mainz.de www.drk-mainz.de	0 61 31 / 26-
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Rhe 55118 Mainz, Leibnizstraße 47 a	0 61 31 / 67 00-91 oder -92 awo-beratungsstelle-mainz@t-online.de www.awo-rhn.de	0 61 31 / 61
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung des Deutschen Caritasverbandes 55118 Mainz, Aspeltstraße 10, Innenhof	0 61 31 / 90 83-263 u. 261 c.kinader@caritas-mz.de s.topcic@caritas-mz.de netzwerk-weisenaus@caritas-mz.de b.drenkard@caritas-mz.de e.kronwald-heim@caritas-mz.de www.caritas-bistum-mainz.de	0 61 31 / 90
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung des Deutschen Caritasverbandes 56727 Mayen, St.-Veit-Straße 14	02651-9869-143; 140 pestemer-e@caritas-mayen.de Goepfert-m@caritas-mayen.de www.caritas-trier.de	02651-9869-
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung des Deutschen Caritasverbandes 56410 Montabaur, Philipp-Gehling,Str.	02602 16 06 13 elke.schaefer-krueger@cv-ww-rl.de	02602-16063
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung der Diakonie 56564 Neuwied, Rheinstr. 69	02631-392263 borczon@diakonie-neuwied.de	
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung des Deutschen Caritasverbandes 56564 Neuwied, Heddesdorfer Straße 5	02631-9875-17 migrationsberatung@caritas-neuwied.de	02631-9875-
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung des Arbeiterwohlfahrtverbandes Rathaus Verbandsgemeinde 55268 Nieder-Olm, Pariser Str. 110	01573 / 7602771 Pierrette.Onangolo@AWO-Rheinland.de	
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Rhe 55276 Oppenheim, Wormser Strasse 88	01573/7602771 awo-beratungsstelle-oppenheim@t-online.de	
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung des Diakonischen Werkes 66954 Pirmasens, Waisenhausstrasse 5	0 63 31 / 2236-0 albert.gomille@diakonie-pfalz.de	0 63 31 / 534
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung für erw. Zuwanderer Deutscher Caritas- verband 66953 Pirmasens, Klosterstr. 9 a	0 63 31 / 27 40-18 elke.kaefer@caritas-speyer.de	0 63 31 / 27 40-19
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung für erw. Zuwanderer des Deutschen Caritasverbandes 54595 Prüm, Kalva-	0 65 51 / 97 109 0; 9573 0 m.fasen@pruem.caritas-westefel.de a.golabiewski@daun-caritas-westefel.de	0 65 51 / 97109161

rienbergstraße 1

<p>Migrationsfachdienst / Migrationsberatung für erw. Zuwanderer des Deutschen Caritasverbandes 55469 Simmern, Bahnhofstraße 1</p>	<p>0 67 61 / 91 96-70 lidia.eckert@caritas-rhein-hunsrück.de llona.besha@caritas-rhein-hunsrück.de www.caritas-trier.de</p>	<p>0 67 61 / 91 96-80</p>
<p>Migrationsfachdienst / Migrationsberatung für erw. Zuwanderer des Diakonischen Werkes 67346 Speyer, Marienstrasse 1</p>	<p>0 62 32 / 60 07 15 essert@diakonie-pfalz.de</p>	<p>0 62 32 / 600757</p>
<p>Migrationsfachdienst / Migrationsberatung für erw. Zuwanderer Deutscher Caritas- verband 54292 Trier, Pet- russtr. 28</p>	<p>06 51 / 2096 224; 220 ansari.angela@caritas-region-trier.de erasme.jutta@caritas-region-trier.de www.jmd-trier.de</p>	<p>06 51 / 2096228</p>
<p>Migrationsfachdienst / Migrationsberatung für erw. Zuwanderer des Diakonischen Werkes 54292 Trier, Theo- baldstr. 10</p>	<p>06 51 / 2090080 migration.trier@diakoniehilft.de www.diakonie-trier.de</p>	<p>06 51 / 2090039</p>
<p>Migrationsfachdienst / Migrationsberatung für erw. Zuwanderer des Diakonischen Werkes 56457 Westerburg, Hergenrother Str. 2</p>	<p>0 26 63 / 94 30-41 k.klein@diakonie-westerwald.de www.diakonie-westerwald.de</p>	<p>0 26 63 / 94 30-60</p>
<p>Migrationsfachdienst / Migrationsberatung für erw. Zuwanderer des Deutschen Roten Kreuzes 54516 Wittlich, Kurfürstenstr. 7 a</p>	<p>0 65 71 / 69 77-12 m.merkes@kv-bks-wil.drk.de http://lv-rlp.drk.de</p>	<p>0 65 71 / 69 77-11</p>
<p>Migrationsfachdienst / Migrationsberatung für erw. Zuwanderer des Diakonischen Werkes 67547 Worms, Se- minariumsgasse 46</p>	<p>0 62 41 / 56 005 franziska.baumgarten@dwwa.de http://www.diakonie-pfalz.de</p>	<p>0 62 41 / 54729</p>
<p>Migrationsfachdienst / Migrationsbera- tung für erw. Zuwanderer der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Rheinland e.V. 67547 Worms, Brucknerstrasse 3</p>	<p>0 62 41 / 56-005 awo-beratungsstelle-worms@t-online.de</p>	<p>0 62 41 / 54-729</p>

b. Europäischer Verein für Wanderarbeiterfragen

<p>Europäischer Verein für Wanderarbeiter- fragen</p>	<p>http://www.emwu.org/index.php/de - Beratung auch in Rumänisch und Bul- garisch</p>
---	--

c. Anwaltliche Beratungsstellen:

In Bad Kreuznach, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen, Mainz und Pirmasens gibt es Anwaltliche Beratungsstellen. Kooperationspartner des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in diesem Projekt sind die örtlichen Anwaltsvereine. Dort organisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beraten in öffentlichen Einrichtungen kostenfrei Menschen, die sich professionelle juristische Hilfe finanziell nicht leisten können.

• Bad Kreuznach Amtsgericht Ringstraße 79	geöffnet jeden Mittwoch, 14:00-16:00 Uhr
• Kaiserslautern Haus des Jugendrechts Augustastrasse 3	geöffnet jeden Montag, 10:00-12:00 Uhr, und jeden Mittwoch, 14:00-16:00 Uhr
• Landau in der Pfalz Landgericht Marienweg 13	Geöffnet jeden Mittwoch 13:00-14:00 Uhr
• Ludwigshafen am Rhein Haus des Jugendrechts Berliner Straße 52	geöffnet jeden Mittwoch, 14:00-16:00 Uhr
• Mainz Haus des Jugendrechts Erthalstraße 2 55116 Mainz Achtung! Neue Anschrift ab dem 12.10.2015: Ernst-Ludwig-Straße 3 55116 Mainz	geöffnet jeden Mittwoch, 14:00-16:00 Uhr
• Pirmasens Amtsgericht Bahnhofstraße 22-26	geöffnet jeden Mittwoch, 14:00-16:00 Uhr

d. Weißer Ring e.V.

Bundesweites Info-Telefon WEISSER RING e.V.	Tel.: 116 006
Bundesgeschäftsstelle WEISSER RING e.V. www.weisser-ring.de	Weberstr. 16, 55130 Mainz, Tel. 06131 / 8303-0 info@weisser-ring.de
Landesbüro Rheinland-Pfalz WEISSER RING e.V.	Große Bleiche 31 – 33, 55116 Mainz Tel.: 06131/6007311 lbrheinlandpfalz@weisser-ring.de

e. Frauennotruf

Frauennotrufe - landesweit	http://www.frauennotruf-mainz.de/lag-rlp/adressen.php
Frauennotruf - Mainz	Kaiserstr. 59-61, 55116 Mainz, Tel. 06131 / 221213 Info@frauennotruf-mainz.de www.frauennotruf-mainz.de

f. Leitstelle „Kriminalprävention“

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Leitstelle „Kriminalprävention“	Schillerplatz 3-5, 55116 Mainz, Tel. 06131 / 16-0
--	--

g. Die nachfolgenden polizeilichen Beratungsstellen finden Sie auch unter

www.polizei.rlp.de

Landeskriminalamt, Leitungsstab 3	Valenciaplatz 1-7, 55118 Mainz, Tel. 06131 / 65-0
Polizeipräsidium Mainz, Zentrale Prävention	Valenciaplatz 2, 55118 Mainz, Tel. 06131 / 65-0
Polizeipräsidium Koblenz, Zentrale Prävention	Moselring 10-12, 56068 Koblenz, Tel. 0261 / 103-0
Polizeipräsidium Rheinpfalz, Zentrale Prävention	Wittelsbachstr. 3, 67061 Ludwigshafen, Tel. 0621 / 963-0
Polizeipräsidium Trier, Zentrale Prävention	Salvianstr.9, 54290 Trier, Tel. 0651 /

tion	9779-0
Polizeipräsidium Westpfalz, Zentrale Prävention	Logenstr. 5, 67655 Kaiserslautern, Tel. 0631 / 369-0

h. Opferschutz in Rheinland-Pfalz

Als Opfer einer Straftat benötige ich Hilfe. Diese Seite kann mir die Suche nach dem passenden Hilfeangebot in Rheinland-Pfalz erleichtern.

http://www.opferschutz.rlp.de/icc/opferschutz/nav/ec4/ec45014c-5c71-6041-a9bd-059077fe9e30&class=net.icteam.cms.utils.search.AttributeManager&class_uBasAttrDef=a001aaaa-aaaa-aaaa-eeee-000000000054.htm

i. Anonyme und kostenlose Hotline des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz für die Entgegennahme von Hinweisen über mögliche Fälle sexueller Ausbeutung

Tel.: 0800 / 7242318

j. Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Tel.: 08000 116 016	<ul style="list-style-type: none">• 365 Tage im Jahr• rund um die Uhr erreichbar• Telefonisch oder via Online-Beratung können sich Betroffene, aber auch Angehörige, Freunde sowie Fachkräfte anonym und kostenfrei beraten lassen• Telefonische Beratung auch auf Türkisch, Russisch, Französisch, Englisch, Spanisch, Portugiesisch, Italienisch, Polnisch, Serbokroatisch, Chinesisch, Bulgarisch, Rumänisch, Arabisch, Persisch und Vietnamesisch
--------------------------------------	--

k. Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung

Fachberatungsstelle Mädchen Haus Mainz, FEMMA e.V. http://www.maedchenhaus-mainz.de	Kontakt und Postanschrift: Mädchen Haus Mainz, Geschäftsführung Heidelbergerfaßgasse 14, 55116 Mainz Tel.: 06131/ 48 750 67/ 68
---	---

	Fax: 06131/ 48 750 66
--	-----------------------

SOLWODI

<http://www.solwodi.de>

SOLWODI – Boppard	Propsteistr. 2 56154 Boppard Tel: 06741-22 32 boppard@solwodi.de
SOLWODI – Beratungsstelle Koblenz	Postfach 20 14 46 56014 Koblenz Tel: 0261-33 719 koblenz@solwodi.de
SOLWODI - Beratungsstelle Mainz	Postfach 3741 55027 Mainz Tel.: 0 61 31/ 67 80 69 Fax: 0 61 31/ 61 34 70 mainz@solwodi.de
SOLWODI Ludwigshafen	Postfach 21 12 42 67012 Ludwigshafen Tel: 0621-52 91 277 Mail: ludwigshafen@solwodi.de

Frauenbegegnungsstätte UTAMARA e.V.	http://www.utamara.org In der Stehle 26 53547 Kasbach-Ohlenberg Tel.: 02644/ 60 24 24 Fax: 02644/ 20 24 26
--	---

I. Zeugenschutzdienststellen

<http://www.polizei.rlp.de/internet/nav/4f2/4f2709c6-071a-9001-be59-2680a525fe06.htm>

In Rheinland-Pfalz existiert eine zentrale Zeugenschutzstelle beim Landeskriminalamt. In den fünf Polizeipräsidien werden Zeugenschutzmaßnahmen von den Mitar-

beiterinnen und Mitarbeitern der Sachgebiete „Verdeckte Maßnahmen“ der jeweiligen Kriminaldirektion wahrgenommen.

Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz	Valenciaplatz 1 – 7 55118 Mainz Tel.: 06131/ 65-0 Fax: 06131/ 65-2480
Polizeipräsidium Mainz	Valenciaplatz 2 55118 Mainz Tel.: 06131/ 65-0 Fax: 06131/ 65-3131
Polizeipräsidium Koblenz	Moselring 10-12 56068 Koblenz Tel.: 0261/ 103-1 Fax: 0261/ 103-2009
Polizeipräsidium Rheinpfalz	Wittelsbachstr. 3 67061 Ludwigshafen am Rhein Tel.: 0621/ 963-0 Fax: 0621 / 963-1444
Polizeipräsidium Trier	Salviastraße 9 54290 Trier Tel.: 0651/ 9779-0 Fax: 0651/ 9779-1309
Polizeipräsidium Westpfalz	Logenstraße 5 67655 Kaiserslautern Tel.: 0631/ 369-0 Fax: 0631/ 369-12 90

m. Finanzkontrolle Schwarzarbeit

Hauptzollamt Koblenz - Finanzkontrolle Schwarzarbeit	Ernst-Sachs-Straße 12 56070 Koblenz Postfach 10 04 5256034 Koblenz Tel.: 0261 963557-101
--	--

	Fax: 0261 963557-100 poststelle.hza-koblenz@zoll.bund.de
--	--

n. Liste der Frauenhäuser und Mädchenzuflucht

Frauenhäuser	
Frauenhaus Ahrweiler	Tel.: 02633 / 470588 beratungsladen@t-online.de
Frauenhaus Bad Dürkheim	Telefon: 06322 / 8588 E-Mail: Lila-Villa@web.de
Frauenhaus Bad Kreuznach	Tel.: 0671 / 44877 kreuznacher-frauenhaus@t-online.de
Frauenhaus Donnersbergkreis	Tel.: 06352 / 4187 frauenhaus-kibo@gmx.de
Frauenhaus Frankenthal	Tel.: 06233 / 9695 frauenhausft@gmx.de
Frauenhaus Idar-Oberstein	Tel.: 06781 / 1522 frauenhaus-io@web.de
Frauenhaus Kaiserslautern	Tel.: 0631 / 17000 frauenzuflucht.kl@gmx.de
Frauenhaus Koblenz	Tel.: 0261 / 9421020 info@frauenhaus-koblenz.de
Frauenhaus Ludwigshafen	Tel.: 0621 / 521969 Frauenhaus-Lu.eV@t-online.de
Frauenhaus Mainz	Tel.: 06131 / 279292 kontakt@frauenhaus-mainz.de
Frauenhaus Neustadt	Tel.: 06321 / 2603 Frauenhaus-nw@t-online.de
Frauenhaus Pirmasens	Tel.: 06331 / 92626 frauenhaus-pirmasens@t-online.de
Frauenhaus Speyer	Tel.: 06232 / 28835 frauenhaus-speyer@gmx.de
Frauenhaus Südpfalz/Landau	Tel.: 06341 / 89626

	FRAUENHAUS-LANDAU@t-online.de
Frauenhaus Trier	Tel.: 0651 / 74444 mitarbeiterinnen@frauenhaus-trier.de
Frauenhaus Westerwald	Tel.: 02662 / 5888 frauenhaus-westerwald@t-online.de
Frauenhaus Worms	Tel.: 06241 / 43591 frauenhaus@drk-worms.de
Mädchenuflucht	
Mädchenuflucht von FEMMA e. V. Mainz	Tel.: 06131 / 230244 Notruf: 06131 / 230181 maedchenuflucht@maedchenhaus-mainz.de

o. Beratungsstellen der Frauenhäuser

Beratungsstelle Frauenhaus Ahrweiler	Tel.: 02633 470588, beratungsladen@t-online.de
Beratungsstelle Frauenhaus Bad Dürkheim	Tel.: 06322 8588, Lila-Villa@web.de
Beratungsstelle Frauenhaus Bad Kreuznach	Tel.: 0671 44877, kreuznacherfrauenhaus@t-online.de
Beratungsstelle Frauenhaus Donnersbergkreis	Tel.: 06352 401164, frauenberatung-donnersbergkreis@gmx.de
Beratungsstelle Frauenhaus Frankenthal	Tel.: 06233 6070807, frauenhausft@gmx.de
Beratungsstelle Frauenhaus Idar-Oberstein	Tel.: 06781 1522, frauenhausio@web.de
Beratungsstelle Frauenhaus Kaiserslautern	Tel.: 0631 17000, Frauenzueflucht-kl@gmx.de
Beratungsstelle Frauenhaus Koblenz	Tel.: 0261 91489470, beratungsladen@skf-koblenz.de
Beratungsstelle Frauenhaus Landau	Tel.: 96341 890912, frauenhauslamdau@t-online.de

Beratungsstelle Frauenhaus Ludwigshafen	Tel.: 0621 621955, <u>Frauenhaus-Lu.eV@t-online.de</u>
Beratungsstelle Frauenhaus Mainz	Tel.: 06131 279292, <u>kontakt@frauenhaus-mainz.de</u>
Beratungsstelle Frauenhaus Neustadt	Tel.: 06321 2329, <u>frauenhaus-nw@t-online.de</u>
Beratungsstelle Frauenhaus Pirmasens	Tel.: 06331 92626, <u>frauenhaus-pirmasens@t-online.de</u>
Beratungsstelle Frauenhaus Südpfalz	Tel.: 06341 89626, <u>Frauenhaus-Landau@t-online.de</u>
Beratungsstelle Frauenhaus Trier	Tel.: 0651 1441914, <u>nachbetreuung@frauenhaus-trier.de</u>
Beratungsstelle Frauenhaus Westerwald,	Tel.: 02662 946630, <u>frauenhaus-westerwald@t-online.de</u>
Beratungsstelle Frauenhaus Worms	Tel.: 06241 43591, <u>frauenhaus@drk-worms.de</u>

IMPRESSUM

Herausgeber

Für die Landesregierung Rheinland-Pfalz:

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a

55116 Mainz

Telefon: 06131 16-0 (zentraler Telefondienst)

poststelle@mifkjf.rlp.de

www.mifkjf.rlp.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.